



# Amtsblatt

Ausgabe 5/2024

vom 2. Februar 2024

[www.messkirch.de](http://www.messkirch.de)



## Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Montag 08:00 – 12:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr  
15:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

### Wichtiger Hinweis zum Amtsblatt

Die Stadt Meßkirch weist als Herausgeber des Amtsblattes darauf hin, dass die Verfasser von Beiträgen für die Richtigkeit des Textinhaltes selbst verantwortlich sind, auch im Hinblick darauf, dass der redaktionelle Teil des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Meßkirch erscheint.

Aus redaktionellen Gründen kann eine verkürzte Veröffentlichung notwendig sein. Des Weiteren besteht kein Anrecht auf die unbedingte Wiederholung des gleichen Textes in der darauffolgenden Amtsblatt-Ausgabe.

Auf die Beachtung von Urheberrechten für Bilder, Grafiken u. ä. wird ausdrücklich hingewiesen. Im Falle von Schadensersatzforderungen gibt die Stadt Meßkirch diese an die Verfasser des jeweiligen Beitrags weiter.

### ÖFFNUNGSZEITEN DER STADTVERWALTUNG

<b>Rathaus</b>		
<b>Conradin-Kreutzer-Straße 1</b>		Mo.- Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Telefon 07575/206-0		Do. 15:00 – 18:00 Uhr
Telefax 07575/206-1190		
e-mail: <a href="mailto:info@messkirch.de">info@messkirch.de</a>		
<b>Stadtbauamt</b>		
<b>Schlossstraße 1</b>		Mo.- Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Telefon 07575/206-1711		Do. 15:00 – 18:00 Uhr
Telefax 07575/4732		
e-mail: <a href="mailto:stadtbauamt@messkirch.de">stadtbauamt@messkirch.de</a>		
<b>Tourist-Information</b>		
<b>Hauptstraße 25-27</b>		<b>Oktober - April:</b>
Telefon 07575/206-1422		Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr
Telefax 07575/206-1290		Mo.-Mi. 14:00-16:00 Uhr
e-mail: <a href="mailto:Tourismus@messkirch.de">Tourismus@messkirch.de</a>		Do. 15:00-18:00 Uhr
<b>Bürgerbüro</b>		
<b>Hauptstraße 25 - 27</b>		Mo. 8:00-12:00 Uhr + 14:00-16:00 Uhr
Telefon 07575/206-1242		Di. 8:00-12:00 Uhr
Telefax 07575/206-1290		Mi. 8:00-12:00 Uhr
e-mail: <a href="mailto:buergerbuero@messkirch.de">buergerbuero@messkirch.de</a>		Do. 8:00-12:00 Uhr + 15:00-18:00 Uhr
		Fr. 8:00-14:00 Uhr
<b>Wirtschaftsförderung Anna-Maria Merz</b>		Telefon 07575/206-1410
		<a href="mailto:merz@messkirch.de">merz@messkirch.de</a>

### IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Meßkirch mit den Ortsteilen Dietershofen/Bufenhofen, Heudorf, Langenhardt, Menningen, Rengetsweiler, Ringenbach und Rohrdorf.

**Herausgeber:** Stadt Meßkirch

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
Bürgermeister Arne Zwick  
Conradin-Kreutzer-Str. 1, 88605 Meßkirch  
**Redaktion: Teresa Scheu, Tel. 0 75 75 / 206-1111**  
[amtsblatt@messkirch.de](mailto:amtsblatt@messkirch.de)

Titelseite Bild Kopfzeile: Stadt Meßkirch

Layout-Gestaltung, Druck und Anzeigen:  
Druckerei Heinz Schönebeck GmbH  
Conradin-Kreutzer-Str. 10, 88605 Meßkirch  
Tel. 07575/9239-0, Fax 07575/9239-29

#### Erreichbarkeit der Bereitschaftsdienste an Wochenenden und Feiertagen:

##### Apotheke

Festnetz-Rufnummer 0800 0022833  
Mobilnetz-Nummer 22 8 33  
SMS „apo“ an 22 8 33

##### Arzt

Notfallpraxis im KKH Sigmaringen 116 117

##### Fachärzte

Die diensthabenden Ärzte sind unter folgenden  
Tel.-Nr. zu erfragen

**Kinderarzt** 116 117

**Augenärzte** 116 117

**HNO** 116 117

**Zahnärztlicher Notfalldienst** 0761 / 120 120 00

##### Tierarzt

Dr. Kullen 07575/9276993  
Dr. Kettenacker 07575/92040  
M. Bernauer, Rengetsweiler 07578/9339300

#### Wichtige Telefon-Nummern für den Notfall:

Polizei 110  
Feuerwehr/Rettungsdienst 112  
Krankentransporte 07571/19222

Sozialstation 07575/920600-0  
Hospizgruppe Tel. 07575/1690 Mobil 0160/2544217  
Familienwerk Sölden e.V. 07575/209531

Heuberg Wasserversorgung  
allgemeine Anfragen 07575/9278576  
Notfallnummer 07575/9278523

Zentralkläranlage 07575/710  
Gas-Störungsdienst 0800/0824505  
Strom-Störungsdienst 0800/3629477

Notfall-Faxnummer für  
Hör- und Sprachgeschädigte 112  
zusätzlich über die RLO 0751/5688652  
Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ 07571/73010  
Beratungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ 0800/0116016



## Werden Sie Teil einer einzigartigen Zeitreise - als Gästeführer bei Campus Galli

(m/w/d)

### was wir bieten:

- eigenständige Führung von Gästegruppen auf unserer Mittelalter-Baustelle
- vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- einen unvergleichbaren Arbeitsplatz an der frischen Luft
- Einstellung ausschließlich auf Honorarbasis
- **im Rahmen der Museumspädagogik: Führungen mit Schulklassen und Kindergruppen**

### was wir erwarten:

- freundlicher Umgang mit Besuchern und Kollegen
- Verlässlichkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- sicherer Umgang mit dem Buchungssystem
- Flexibilität und Belastbarkeit
- im Idealfall Erfahrungen im Führen oder im Umgang größerer Personengruppen

Für weitere Informationen und Bewerbungen:

Tel.: 07575 206-1423 oder [booking@campus-galli.de](mailto:booking@campus-galli.de)

Stadt Meßkirch

Landkreis Sigmaringen

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

### 1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In **Meßkirch** sind dabei insgesamt **18** Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
<b>Meßkirch, Igelswies</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
<b>Heudorf, Langenhart, Rohrdorf</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>Dietershofen, Menningen, Rengetsweiler, Ringgenbach</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

In der Ortschaft Dietershofen sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Heudorf sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Langenhart sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Menningen sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Rengetsweiler sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Ringgenbach sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 14.

In der Ortschaft Rohrdorf sind dabei 9 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 18.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.  
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für die Ortschaftsräte der Ortschaft(en) Dietershofen, Heudorf, Langenhart, Menningen, Rengetsweiler, Ringgenbach und Rohrdorf dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 *Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **20** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

Dietershofen, Heudorf, Langenhardt, Menningen, Rengersweiler, Ringgenbach, Rohrdorf	Personenzahl von <b>jeweils 10</b>
---	---------------------------------------

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
  - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
  - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
  - bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Meßkirch, Wahlamt – Zimmer 13, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch** und das **Bürgerbüro, Hauptstraße 25,27, 88605 Meßkirch** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Meßkirch, den 02. Februar 2024
<b>Bürgermeisteramt</b>
Gz. Arne Zwick, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Wir haben  
viele schöne  
Stellen...



...und bieten eine unbefristete Anstellung als

## **Pädagogische Fachkraft (m/w/d)**

### **in Voll- und Teilzeit**

Für unsere städtischen Kindertageseinrichtungen

Sie sind engagiert, belastbar und haben Freude an der verantwortungsvollen Arbeit mit Kinder? Dann bieten wir Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem tollen Team und zu guten Arbeitsbedingungen.

... ebenfalls bieten wir zum 01.09.2024 in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen folgende Möglichkeiten

- **Praxisintegrierte Ausbildung (Pia) zum Erzieher/zur Erzieherin**
- **Anerkennungsjahr im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher**

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG!

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch oder per E-Mail an [bewerbung@messkirch.de](mailto:bewerbung@messkirch.de).

Auskünfte erhalten Sie gerne von Frau Leukhardt, Stabstelle Kindertagesstätten und Schulbetreuung unter Telefonnummer 07575 206-1610 oder Frau Holzhauer, Personalamt unter Telefonnummer 07575 206-1510.



## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über die Fasnetstage

Im Zeitraum vom „Schmotzigen Donnerstag“, 08. Februar bis einschließlich „Rosenmontag“, 12. Februar bleibt das Rathaus, die Tourist-Information, das Bürgerbüro und das Stadtbauamt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ab Fasnetsdienstag, 13. Februar, sind die städtischen Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten für Sie geöffnet.



## Öffentliche Sitzung dem Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee

Die Bevölkerung wird zur öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee am **Dienstag, 06. Februar 2024 um 17:00 Uhr in den**

**großen Sitzungssaal, im Rathaus Meßkirch** recht herzlich eingeladen.

Die **öffentliche Sitzung** beginnt um **17:00 Uhr** mit folgender **Tagesordnung**:

1. Aktuelle Berichte
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee
3. Satzung des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee
  - Beschluss über die Festlegung der Wirtschaftsführung ab 01.01.2023 und
  - Beschluss über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee
4. Regelung zur Kostenvereinbarung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee
  - öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee und der Stadt Meßkirch
5. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplans 2024
6. Anfragen der Mitglieder

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die Bevölkerung wird zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Dienstag, 06. Februar 2024 um 18:30 Uhr in den großen Sitzungssaal, im Rathaus Meßkirch** recht herzlich eingeladen.

Die **öffentliche Sitzung** beginnt um **18:30 Uhr** mit folgender **Tagesordnung**:

1. Aktuelle Berichte
2. Fragen der Einwohner
3. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich „Am Mühlkanal / Igelswieser Straße“ in Meßkirch
4. Anfragen aus dem Gremium

## Öffentliche Bekanntmachung - Offenlage BPlan Solarpark „Kirchwegäcker“ Rengetsweiler

**Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften für das Sondergebiet „Solarpark Kirchwegäcker“ in Meßkirch-Rengetsweiler nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kirchwegäcker“, Meßkirch-Rengetsweiler und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 07.11.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Vorgesehen ist eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die aktuelle Modulplanung sieht eine Gesamtleistung von rund 3 MW vor. Die Fläche wird mit aufgeständerten Solarmodulen überschattet und als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Anlage wird eingezäunt und eingegrünt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger.

### Räumlicher Geltungsbereich

Das 2,5 ha große Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Rengetsweiler, westlich des Teilorts und südöstlich der Stadt Meßkirch. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Das betroffene Flurstück 389 liegt im Gewann Kirchwegäcker südlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Dietershofen und Rengetsweiler. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt, im Süden begrenzt der Jordanbach die Fläche.

Der Entwurf mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.11.2023 und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 05.02.2024 bis 08.03.2024** im Internet unter der Internetadresse [www.messkirch.de/Offenlagen](http://www.messkirch.de/Offenlagen) der Stadt Meßkirch veröffentlicht.

## Redaktionsschluss-Änderung

Wegen des „Schmotzigen Dunnschtig“ am 08.02.2024 wird der Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 6 auf **Freitag, 02.02.2024, 10:00 Uhr** vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!!



Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Stadtbauamt der Stadt Meßkirch (Schloßstr. 1, 88605 Meßkirch), Zimmer EG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Die allgemeinen Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 07.11.2023 mit Ausführungen zu den Themen: Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotop; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft; Landschaftsbild; Mensch, Sach- und Kulturgüter; Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit; Erneuerbare Energien. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen, Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung. Bestandsplan der Biotoptypen.
- Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 24.10. bis 25.11.2022 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des
  - des Regierungspräsidium Freiburg LGRB (zu Geotechnik, Boden, Mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz und mit allgemeinen Hinweisen);
  - des Regierungspräsidium Stuttgart zu Belangen der Denkmalpflege (Erhalt des Wegekreuzes als Kleindenkmal)
  - der Netze BW GmbH zur Anbindung an das Stromnetz
  - des Regierungspräsidium Tübingen (zu Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutz, zur Inanspruchnahme besonders landbauwürdiger Flächen sowie zu Belangen des Naturschutzes ohne Betroffenheit),
  - des Landkreis Sigmaringen mit den Fachbereichen Umwelt und Arbeitsschutz (zum Wasserrecht, Grundwasserschutz, Gewässerrandstreifen des Jordanbachs, Bodenschutz; Abfall; Immissionsschutz zu Blendwirkungen, Naturschutz zur Mahd, Bauzeitenregelung, Beleuchtung, allgemeine Hinweisen und Empfehlungen), Landwirtschaft (zur Vorrangflur und Flächenverlust), Forst, Straßenbau, Recht & Ordnung und Vermessung & Flurneuordnung (jeweils ohne Belange)

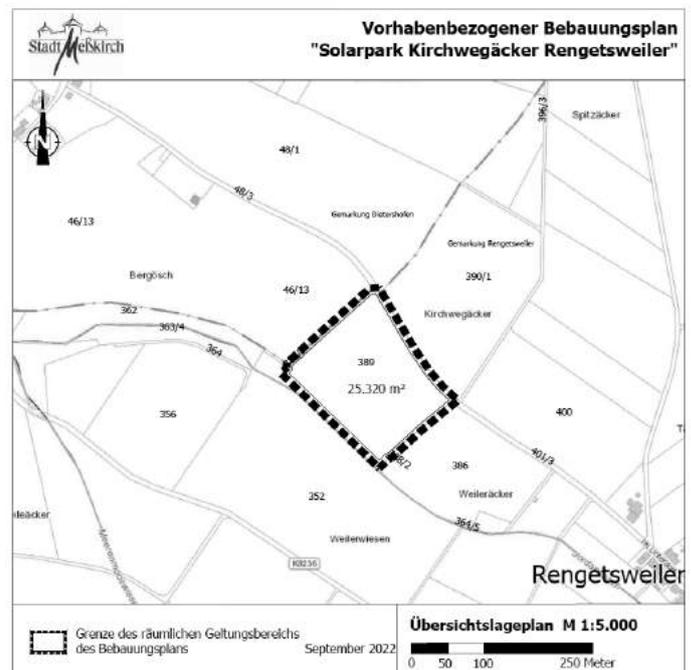
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (niederwolfgruber@messkirch.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden

sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem DSGVO BW. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Meßkirch, 02.02.2024  
Arne Zwick, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Hallenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2024 die Hallenordnung sowie das Gebührenverzeichnis der Stadthalle Meßkirch (in der Fassung vom 04.07.2023) nochmals geändert.

### Hallenordnung für die Benutzung der Stadthalle Meßkirch

Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2024 für die Stadthalle Meßkirch folgende

#### Hallenordnung

beschlossen.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen der Stadthalle für Übungszwecke der örtlichen Vereine und Einrichtungen wird kostenlos gestattet. Es dürfen hierbei nur die im Belegungsplan ausgewiesenen Räume, Anlagen und Ein-

richtungen benutzt werden. Für diese Dauernutzung wird mit den Vereinen/Vereinsabteilungen eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen.

Für sonstige Zwecke - Veranstaltungen aller Art - bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Meßkirch. Eine Inanspruchnahme ist erst zulässig, nach Abschluss eines gültigen Mietvertrages – ohne gültigen Mietvertrag besteht kein Anspruch auf Nutzung der Stadthalle Meßkirch.

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Hallenordnung, das Gebührenverzeichnis für die Stadthalle sowie die jeweils aktuell gültigen Getränkepreise an. Von der Hallenordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

Mit der Benutzung der Halle erkennen auch Benutzer, Gäste und Besucher der Stadthalle Meßkirch diese Hallenordnung an.

Die Stadthalle wird nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung überlassen. Der Veranstalter ist Mieter, d.h. eine Anmietung kann nur durch den Veranstalter erfolgen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besuchern und dem Vermieter.

Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei einem wichtigen Grund zu. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel, wenn der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages in Erfahrung bringt, dass die angekündigte Veranstaltung unter Umständen Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung der Stadthalle oder einer öffentlichen Einrichtung widerspricht. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist der Vermieter dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

## 1.2 Beantragung Mietvertrag

Der Antrag für einen Mietvertrag zur Durchführung einer Veranstaltung ist so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen vor Durchführung derselben, einzureichen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) verantwortlicher Leiter
- d) welche Hallenteile, Anlagen und Einrichtungen benützt werden sollen und
- e) ob Bewirtung (Getränke/ Speisen) und Benützung der Küche erfolgen soll.

## 2. Benutzung

### 2.1 Schlüsselübergabe

Für die Durchführung der Veranstaltung kann vom Hallenwart der Schlüssel für die Stadthalle Meßkirch übergeben werden. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch darauf. Da die Stadthalle für den Schulsport genutzt und den örtlichen Vereinen für den Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt

wird, ist mit dem Hallenwart die zeitliche Abfolge der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltung abzusprechen. Hierfür muss sich der Mieter bzw. Veranstalter rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag) mit dem Hallenwart in Verbindung setzen.

Der Mieter garantiert bei Schlüsselübernahme, dass dieser Schlüssel nicht in die Hände Unbefugter gerät. Für die Mietdauer ist dem Hallenwart eine seitens des Mieters bzw. Veranstalters verantwortliche Person zu benennen. Nach der Veranstaltung sind dem Hallenwart die Stadthallen- sowie sonstige erhaltene Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels hat der Mieter bzw. Veranstalter für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

### 2.2 Inventar

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen jeglicher Art an Einrichtungsgegenständen und Geräten, auch an Tischen und Stühlen, sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

Entstandene Schäden sind durch den Hallenwart aufzunehmen und vom Mieter bzw. Veranstalter zu ersetzen. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) und Mieter bzw. Veranstalter als Gesamtschuldner. Werden Schäden bei der Vorbereitung einer Veranstaltung festgestellt, die auf die vorhergegangene Veranstaltung zurückzuführen sind, so sind diese ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden, damit der Verursacher haftbar gemacht werden kann.

### 2.3 Heizungs- und Belüftungsanlagen

Die Heizungs- und Belüftungsanlagen werden vom Hallenwart oder einem Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

### 2.4 Lautsprecheranlage

Die Benützung der Lautsprecheranlage bedarf der Zustimmung der Stadt Meßkirch. Die Bedienung derselben erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart oder eines vom Hallenwart Beauftragten.

### 2.5 Garderobe

Die Garderobe im Foyer kann bei Veranstaltungen von den Besuchern benützt werden. Die Bedienung der Anlage ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Im Hallenraum selbst dürfen keine Garderobenständer als Besucher-Garderobe aufgestellt werden. Die Stadt Meßkirch übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

### 2.6 Hallenboden

Das Betreten der Halle mit Hallenboden schädigendem Schuhwerk ist verboten. Hunde dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Das Fahren mit Inline-Skates, Skateboards, Kickboards, Fahrräder, etc. in der Halle ist verboten. Verantwortlich ist der Mieter bzw. Veranstalter. Einräder und Kunstturnfahrräder sind hiervon ausgenommen.

### 2.7 Dekoration bei Hochzeiten und Privatveranstaltungen

Dekorationen in der Halle und den Nebenräumen dürfen dabei nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und im Ein-

vernehmen mit dem Hallenwart angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Darunter fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Tischfeuerwerke, offenes Feuer (Kerzenlicht) und Brennpaste sowie das Verbot von leichtentflammaren Dekorationsartikeln. Sollte nicht nachgewiesen werden, dass das Deko-Material „schwerentflammbar“ oder „nicht brennbar“ ist, kann vom Hallenwart verlangt werden, dass diese Dekorationsartikel entfernt werden. Bei Nichtbeachtung kann er dies auf Kosten des Mieters entfernen lassen.

## 2.8 Reinigung

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Hallen- u. Nebenräume so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Benutzung besenrein zur Verfügung stehen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar bestens zu reinigen und in die Schränke einzuordnen.

Der Hallenwart überprüft den einwandfreien Zustand der Halle sowie der Einrichtungsgegenstände und des Inventars. Der Mieter bzw. Veranstalter übernimmt die kostenersatzpflichtige Haftung für während der Mietdauer durch seine Hallennutzung entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Inventar. Sollte ein Reinigungsaufwand über das übliche Maß hinaus erforderlich sein, so werden die hierfür anfallenden Reinigungskosten dem Mieter bzw. Veranstalter in Rechnung gestellt.

## 3. Vorschriften/ Haftung

### 3.1 Überlassung

Bei der Überlassung der Räume bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt. Im Übrigen wird auf Nr. 3.6 und 3.7 verwiesen.

Der Veranstalter hat der Stadt Meßkirch einen Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend und vor der Veranstaltung in die notwendigen Bereiche und Vorgaben eingewiesen werden muss. Hierbei muss ein Übergabeprotokoll gefertigt werden, dass von beiden Parteien unterschrieben werden muss.

### 3.2 Vorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten. Dies gilt, bei der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke, auch für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Entrichtung der fälligen Gebühren.

Die Veranstaltungsdauer (Beginn und Ende) sowie die Mietdauer (Beginn des Aufbaubaus bis Ende des Abbaus) werden im Mietvertrag vereinbart. Die für Veranstaltungen gemieteten Räume müssen dementsprechend unverzüglich geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Mieter bzw. Veranstalter. Live-Musik bei privaten Hochzeitsfeiern und Familienfesten aller Art muss um 23:00 Uhr beendet werden. Es ist nicht gestattet, in der Stadthalle zu übernachten (kein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Versammlungsstättenverordnung).

### 3.3 Ordnungsdienst

Der Mieter bzw. Veranstalter hat im Einvernehmen mit dem Vermieter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

Der Ordnungsdienst hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stadthalle durch die Veranstaltung nicht zu Schaden kommt. Im Außenbereich der Stadthalle ist ebenfalls für Ordnung und Vermeidung von Lärmbelästigung zu sorgen. Anwohner der Stadthalle dürfen durch die Veranstaltung nicht unzumutbar gestört oder beeinträchtigt werden. Bei privaten Hochzeitsfeiern ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche den Außenbereich der Stadthalle nicht verlassen bzw. nicht in den angrenzenden Wohnstraßen umherziehen.

### 3.4 Brand- und Rettungsdienst

Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten, ebenso der Außenbereich, zu dem die Flucht- und Rettungswege führen. Türen nach Außen müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Nach der Versammlungsstättenverordnung ist zur Durchführung einer Veranstaltung die Anwesenheit einer Feuersicherheitswache vorgeschrieben. Diese Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr geleistet. Die Bereitschaft wird vom Vermieter gestellt. Zahlungspflichtig ist der Mieter bzw. Veranstalter. Sollte von Seiten des Mieters bzw. Veranstalters zusätzlich die Anwesenheit von Erste-Hilfe-Leistenden des DRK als erforderlich angesehen werden, muss er sich um diese Bereitschaft selbst bemühen. Zahlungspflichtig ist der Mieter bzw. Veranstalter. Die Bereitschaft von Erste-Hilfe-Leistenden kann in Sonderfällen auch durch den Vermieter angeordnet werden. Die Verköstigung des Sanitäts- bzw. Feuersicherheitsdienstes übernimmt der Mieter bzw. Veranstalter.

### 3.5 Belegung der Halle

Es sind nach den brandschutzrechtlichen Vorschriften folgende Belegungsgrenzen einzuhalten: In der Halle sind bei Bestuhlung max. 1.428 Personen zugelassen (42 Reihen mit je 17 Plätzen links und rechts vom Mitteldurchgang). Für die Empore wurde eine max. Personenzahl von 150 festgelegt.

### 3.6 Haftung des Veranstalters - Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, in dem er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Flucht- und Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Der Veranstalter hat bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Hö-

he von mind. 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) für Vermögensschäden besteht. Ohne Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises gilt der Veranstaltungsvertrag als nicht zustande gekommen. Der Betreiber ist berechtigt, Schadensrechnungen mit Kautionszahlungen oder Eintrittseinnahmen zu verrechnen.

Für Vereinsveranstaltungen wird ein Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Höhe von mind. 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro) vorausgesetzt. Dies gilt jedoch ausschließlich für vereinsspezifische Nutzungen, wie Spiel- oder Probenbetrieb, bzw. dem direkten Vereinszweck dienende Veranstaltungen, die in der Regel durch verbandsweite Versicherungsregelungen auch abgedeckt sind. Ein Nachweis hierzu ist von Seiten des Vereins zu erbringen.

### 3.7 Haftung des Betreibers

1. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
3. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
4. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
6. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
7. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

### 3.8 Hallenordnung

Der Mieter bzw. Veranstalter ist zur Einhaltung der Hallenordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich.

### 3.9 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Halleneingang, sondern nur auf den hierfür geschaffenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds sind bei den besonders vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkmöglichkeiten (Einsatz der Feuerwehr, Polizei oder andere Ordnungskräfte) ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters.

### 3.10 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Das Hausrecht der Stadt Meßkirch wird durch den Hallenwart, letztlich durch den Bürgermeister der Stadt Meßkirch ausgeübt.

Der Hallenwart vertritt die Stadt Meßkirch und ist gegenüber dem Mieter bzw. Veranstalter sowie gegenüber Personen, die zu Tätigkeiten in der Halle herangezogen werden, weisungsbefugt. Durch den Hallenwart erfolgt die Einweisung in die ordnungsgemäße Nutzung der Halle mit den angemieteten Einrichtungen und Geräten. Der Hallenwart ist befugt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutz der Halle und deren Einrichtungen dienen, sofern sie als Folge der Nutzung durch den Mieter bzw. Veranstalter als notwendig erscheinen. Nichtbefolgen seiner Anordnungen machen den Mietvertrag und somit die Berechtigung zur Nutzung der Halle unwirksam. Sonst übt der Mieter bzw. Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus.

## 4. Verkauf und Ausschank von Getränken

### 4.1 Gestattung

Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Gestattung beim Bürgermeisteramt Meßkirch (Bürgerbüro) zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Mieter bzw. Veranstalter zu tragen. Bei Auffüllung des Getränkelagers durch den Hallenwart ist die Gestattung vorzulegen. Mindestens zwei Sorten alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als die gleiche Menge eines alkoholhaltigen Getränks.

### 4.2 Getränkeausschank

Die Stadthalle Meßkirch ist für Bier und alkoholfreie Getränke an einen Getränkeliefervertrag gebunden. Vom Mieter bzw. Veranstalter können nur Wein, Sekt und Spirituosen selbst besorgt werden. Die Abrechnung erfolgt als getrennte Rechnung gleichzeitig mit der Abrechnung der Grund- und Nebengebühren für die Veranstaltung nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis über die Stadt Meßkirch.

Das Mitbringen von Getränken jeglicher Art durch Gäste ist untersagt. Der Getränkeausschank in Veranstaltungspausen wird in der Regel durch den Mieter bzw. Veranstalter vorbereitet und durchgeführt.

Es ist untersagt, an Betrunkene alkoholische Getränke auszugeben.

## 5. Entgelte

### 5.1 Gesonderte Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadthalle und sämtlicher Einrichtungen sind Entgelte nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entrichten. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages wird das Gebührenverzeichnis anerkannt. Die Beträge sind vierzehn Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

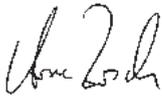
Führt der Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu verantwortenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt bei einer Rücktrittserklärung bis sechs Wochen vor der Veranstaltung 25 %, danach 50 % der Grundmiete zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung zurücktritt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehe-

nen Zeitraum möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind auf entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Die Hallenordnung tritt zum 01.02.2024 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meßkirch, den 23. Januar 2024



Arne Zwick  
Bürgermeister

### Gebührenverzeichnis Stadthalle Meßkirch

(1) Grundgebühr	1 Tag EUR	2 Tage EUR
<b>1.1 Sportveranstaltungen</b>		
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	100,00	140,00
Gesamte Halle – örtliche Vereine	85,00	127,00
Hallenteil – alle anderen Veranstalter	70,00	100,00
Hallenteil – örtliche Verein	57,00	85,00
<b>1.2 Sonstige Veranstaltungen</b>		
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	160,00	240,00
Gesamte Halle – örtliche Vereine	141,00	212,00
Hallenteil groß – alle anderen Veranstalter	120,00	160,00
Hallenteil groß – örtliche Vereine	102,00	141,00
Hallenteil klein – alle anderen Veranstalter	80,00	130,00
Hallenteil klein – örtliche Vereine	68,00	113,00
<b>1.3 Private und kommerzielle Veranstaltungen</b>		
(Hochzeiten, Jubiläen, u.ä.) incl. der Nebengebühren, außer Stromverbrauch, Heizung, Feuersicherheitsdienst jeder weitere Tag (Aufbau/Abbau)	1.100,00	110,00
<b>1.4 Konzert – und Unterhaltungsveranstaltungen</b> (kommerziell; Tanz- Stimmungsabend)		
	10% aus den Eintrittseinnahmen	
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	mindestens 500,00 EUR	
Gesamte Halle – örtliche Vereine	mindestens 410,00 EUR	
Hallenteil groß – alle anderen Veranstalter	mindestens 400,00 EUR	
Hallenteil groß – örtliche Vereine	mindestens 290,00 EUR	
Hallenteil klein – alle anderen Veranstalter	mindestens 300,00 EUR	
Hallenteil klein – örtliche Vereine	mindestens 205,00 EUR	
<b>(2) Nebengebühren</b>		
	<b>Je Tag EUR</b>	
2.1 Umkleieräume/Duschen	40,00	
2.2 Foyer und Besucher-Toiletten (bei Veranstaltungen auf dem Außengelände der Stadthalle)	100,00	

2.3 Bühne mit Beleuchtung	20,00
2.4 Stühle/Tische	30,00
2.5 Küche mit Einrichtung und Inventar	70,00
2.5.1 Gebühr für Speisereste-Entsorgung nach aktuellem Preis am Veranstaltungstag	
2.6 Stromverbrauchskosten	
Grundpreis	30,00
KW/h HT und NT nach Verbrauch und aktuellem Strompreis am Veranstaltungstag	
2.7 Heizkosten-Pauschale (über 16° C)	50,00
2.8 Hallenwart	150,00
2.9 Feuersicherheitswache* pro Mann und Stunde	12,00
*) gemäß aktueller Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)	
2.10 Leihgebühr Sportbodenabdeckung	70,00

### (3) Getränkebezug/-ausschank

Die Stadthalle Meßkirch ist an einen Getränkeliefervertrag gebunden. **Bier und alkoholfreie Getränke müssen über das Getränkelager der Stadthalle Meßkirch bezogen werden.** Für die Getränkepreise gilt die am Veranstaltungstag jeweils aktuelle Preisliste.

Vom Mieter bzw. Veranstalter können nur Wein, Sekt und Spirituosen selbst besorgt werden. Die Abrechnung erfolgt als getrennte Rechnung.

Für die **selbst besorgten Getränke** (Wein/Sekt/Spirituosen) wird bei **Verkauf der Getränke** (nicht bei kostenloser Abgabe) eine **Ausschankgebühr** berechnet:

Ausschank	Bewirtung in der Halle	6% aus dem Getränkeumsatz
Ausschank	Barbetrieb	15% aus dem Getränkeumsatz

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung nachvollziehbare Angaben zum Getränkeumsatz als Berechnungsgrundlage der Ausschankgebühr vorzulegen.

Für ortsansässige Vereine besteht alternativ bei größeren Veranstaltungen die Möglichkeit, die Getränkebeschaffung vollständig in Eigenregie zu betreiben. Dabei ist der Veranstalter an den jeweiligen Getränkelieferanten der Stadthalle gebunden. Bei dieser Variante ist die Nutzung des Getränkekühlagers in der Stadthalle ausgeschlossen. Der Veranstalter hat in diesem Fall unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung seine Einkaufskosten für die Getränke nachzuweisen, zur Berechnung einer Ausschankgebühr in Höhe von 20%.

### (4) Kautions

Sofern es die Stadt Meßkirch als notwendig erachtet, kann eine Vorauszahlung bzw. Reservierungskautions erhoben werden. Die Kautions wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Für auswärtige Veranstalter (außerhalb der Stadt Meßkirch wohnhaft) kann auf sämtliche Grund- und Nebengebühren ein Zuschlag von 50% erhoben werden.

Es kann ein Zuschlag bis zu 100% auf alle Grund- und Nebengebühren erhoben werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich kommerziellen Zwecken dient oder die Stadthalle durch die Veranstaltung überdurchschnittlich beansprucht wird.

Es kann eine Vorauszahlung in Höhe von 500 Euro angesetzt werden, als Kautions für erhöhten Reinigungsaufwand durch städtisches Personal. Bei Übergabe der Halle nach Veranstaltungsende in ordnungsgemäßem Zustand wird der Betrag sofort in bar zurückerstattet.

Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Sonderreinigung, Reparaturarbeiten usw. werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils gültigen Stundensätzen für städtische Bauhof-Mitarbeiter berechnet.

**Sämtliche Grund- und Nebengebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unabhängig hiervon gilt die am Veranstaltungstag jeweils aktuelle Preisliste für Getränke.**

(Stand: gültig ab 01.02.2024)

Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Telefon: 07071 757-3327

E-Mail: christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>



**RegioBus**  
Sigmaringen-Meßkirch

**stündlich - pünktlich -  
verlässlich - von 5-24 Uhr**

Logos: Landkreis Sigmaringen, KVB, Sigmaringen, bweg

## WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

### Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg:

Bis zum **28. Februar** müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen

Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen **im Ländlichen Raum** (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **28. Februar 2024** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle 22. Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 bzw. 2021-2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen:  
Regierungsdirektorin Christine Braun-Nonnenmacher

## GEBURTSTAGE

## ORTSTEILE



### DIETERSHOFEN/BUFFENHOFEN

Ortsvorsteher: Clemens Spieß

(Tel.-Nr. 07575/93466, Tel.-Nr. Amt 07575/3555)

**Sprechzeit:** nach telefonischer Anmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern.



## HEUDORF

Ortsvorsteherin: Birgitta Amann (Tel.-Nr. 0173/4711173)  
**Sprechzeiten:** nach telefonischer Anmeldung unter der oben angegebenen Telefonnummer.

### Narrenfahrplan Heudorf „TIERISCH WILD“

#### Donnerstag:

5:30 Uhr Wecken durch die Landjugend  
10:00 Uhr Narrenfrühstück für alle närrischen Heudorfer \*innen am Gemeindesaal  
12:00 Uhr gemeinschaftliches Baumschmücken + Kinderspiele am Gemeindesaal mit Würstchen für alle Kinder  
14:00 Uhr Umzug durchs Ort Treffpunkt: Gemeindesaal

#### Sonntag:

14:30 Uhr Narrenbaumstellen danach buntes Treiben  
18:30 Uhr Einlass Bürgerball im Gemeindesaal Heudorf vergünstigter Eintritt bei mottogetreuer Verkleidung  
19:30 Uhr Programmbeginn der verschiedenen Vereine mit musikalischer Begleitung durch Klaus Mülhauser

#### Dienstag:

18:00 Uhr Hemmungslos - Umzug durchs Ort Treffpunkt: Latsche danach Fasnet verbrennen



## LANGENHART

Ortsvorsteher: Martin Amann (Tel.-Nr. 0162/9368432)

**Sprechzeiten:** Mittwoch, 19:30 - 20:30 Uhr  
(Tel.-Nr. im Amt 07570/340)  
e-mail: martin.amann.ov@messkirch.de

**Terminvereinbarungen** sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich



## MENNINGEN

Ortsvorsteher: Tobias Schatz (Tel.-Nr. 0175/5854712)

**Sprechzeiten:** Mittwoch, 20:00 - 21:00 Uhr,  
(Tel.-Nr. im Amt 07575/3636)

**Terminvereinbarungen** sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich



## RENGETSWEILER

Ortsvorsteher: Berthold Sauter (Tel.-Nr. 07578/921699)

**Sprechzeit:** Mittwoch, ab 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr  
(Tel.-Nr. im Amt 07578/453)

**Terminvereinbarungen** sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich



## RINGGENBACH

Ortsvorsteher: Harald Veeseer (Tel.-Nr. 07575/1569)

**Sprechzeiten:** Mittwoch, 19:00 - 20:00 Uhr  
(Tel.-Nr. im Amt 07575/2225).

**Terminvereinbarungen** sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich

### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Die nächste **öffentliche Sitzung** des Ortschaftsrates findet am **Montag, 05. Februar 2024 um 20.00 Uhr** im Gemeindehaus in Ringgenbach statt.

### Tagesordnung

TOP 1: Aktuelle Berichte  
TOP 2: Kommunalwahl 2024  
TOP 3: Verschiedenes

Die Bevölkerung ist eingeladen.



## ROHRDORF

Ortsvorsteher: Egon Stehmer  
(Tel.-Nr. 07575/3557 o. 01520/6022811)

**Sprechzeiten:** nach telefonischer Vereinbarung unter den oben angegebenen Telefonnummern.

### Narrenfahrplan der Rohrdorfer Eulen

<b>8. Februar</b>	<b>Schmotziger Dunnschdig</b>
6:00 Uhr	Wecken
8:45 Uhr	Abmarsch zur Kindergarten- und Schülerbefreiung
11:30 Uhr	Mittagessen in der Halle (Anmeldung bitte beim Zunftmeister Oli Stengele) Verabschiedung von Narrenmutter und Gräfin
13:00 Uhr	Suche der neuen Narrenmutter Trauung der Narreneltern im Rathaus anschließend Stellen des Narrenbaums durch den Axtschlag
15:30 Uhr	Kinderball und buntes Treiben in der Benzenburghalle
18:30 Uhr	Hemdglonkerumzug mit Suche der neuen Gräfin Aufstellung am Narrenbaum
20:30 Uhr	Fasnet-Party in der Benzenburghalle mit dem Motto: Sommer - Sonne - Urlaub Vorstellung der neuen Gräfin, kein Programm, Eintritt frei

- 11. Februar** **Fasnet Sunndig**  
10:30 Uhr Besuch der Narrenmesse in Meßkirch,  
Fahrt mit KVB-Linie 600
- 14:00 Uhr Närrischer Umzug unter Beteiligung von  
örtlichen Gruppen und Gastzünften  
anschließend närrisches Treiben in der  
Benzenburghalle
- 20:00 Uhr Bürgerball mit buntem Programm  
und Narrenbaum-Verlosung  
Im Anschluss spielt: **Pit's Band**
- 13. Februar** **Fasnet Dienschdig**  
16:30 Uhr Treffen der Narren und Musik bei Weishaupt's  
Fällen des Narrenbaums  
anschließend Ausklang in der Halle

**Wir freuen uns an allen Tagen  
über viele kleine und große Narren  
und wünschen euch eine glückselige Fasnet.**

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf unserer Home-  
page: [www.gwrs-messkirch.de](http://www.gwrs-messkirch.de)

gez. G. Weiß, Rektorin



## Martin-Heidegger-Gymnasium

### Betreuungsbüro Frick spendet Tischkicker

Ein tolles und überraschendes Weihnachtsgeschenk erhielt das Martin-Heidegger-Gymnasium von der Firma Betreuungsbüro Frick aus Leibertingen, nämlich einen nagelneuen Outdoor-Tischkicker. Die Spende kam zum richtigen Zeitpunkt, da die vor allem bei den jüngeren Schülern sehr beliebten Kicker des Gymnasiums im Laufe der Jahre doch deutliche Abnutzungsspuren erhalten haben und nun ersetzt werden können. Bei der Übergabe des Sportgeräts bedankte sich Schulleiter Tobias Andelfinger bei Daniel Frick für die großzügige Spende und die Klasse 5b spielte begeistert ein erstes Match.

### Spenden statt Schenken

#### Großzügige Jahresspende an regionale Kindertagesstätten und Schulen

Die Volksbank Meßkirch eG Raiffeisenbank verzichtete auch im Jahr 2023 auf Weihnachtspresents an Kunden und Geschäftsfreunde. Dafür wurde ein erhebliches Spendenpaket in Höhe von 53.000 Euro an gemeinnützige/hilfsbedürftige Institutionen und Organisationen, regionale Vereine sowie an die regionalen Kindertagesstätten und Schulen verteilt.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde nahmen die Vertreter/-innen der Schulen und Kindergärten den Spendenscheck in Höhe von insgesamt 23.900 Euro, überreicht durch die Volksbankvorstände Markus Herz und David Winterhalder, symbolisch entgegen.

Gerade die Förderung von Kindern und Jugendlichen stellt eine bedeutende Säule im gesellschaftlichen Leben dar. Deshalb setzt die Volksbank Meßkirch speziell in diesem Bereich immer wieder gerne einen Schwerpunkt in ihrer Spendenbereitschaft. Die finanziellen Mittel werden hier sinnvoll eingesetzt und erleichtern die tägliche Arbeit und das Engagement der Verantwortlichen im Erziehungs- und Bildungssektor.

## SCHULEN



### Conradin-Kreutzer-Schule Meßkirch Grund- und Werkrealschule

#### Elternsprechtage

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
am **Dienstag, 06.02.2024** findet in der Zeit von **16.00 bis 20.00 Uhr** für die Klasse Ihres Kindes ein **Elternsprechtage** statt.  
Wir würden uns freuen, wenn Sie recht zahlreich von diesem Angebot der Schule Gebrauch machen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
G. Weiß, Rektorin

#### Anmeldungen an der Werkrealschule für das Schuljahr 2024/ 2025

Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr die 5. Klasse der Conradin-Kreutzer-Werkrealschule besuchen möchten, können von **Dienstag, 05.03.2024 bis Freitag, 08.03.2024** in der Zeit von **7.30 - 12.30 Uhr** im Sekretariat der Schule angemeldet werden.

Zusätzlich ist am Donnerstag von **14.00 - 18.00 Uhr** eine Anmeldung möglich.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die **Grundschulempfehlung**, die **Bestätigung der Grundschule über den Besuch der 4. Klasse** (Blatt 3 und 4 der GS- Empfehlung), die **Geburtsurkunde**, sowie den **Nachweis über die Masern-Schutzimpfung** (Impfbuch) mit.

Darüber hinaus bieten wir für Eltern, die unsere Schule noch nicht kennen, am **Mittwoch, 28.02.2024** eine **Schulhausbesichtigung** an. Interessierte treffen sich um **17.00 Uhr im Foyer der Werkrealschule (Neubau)**.

## KINDERGARTEN



### Jugendverkehrsschule Sigmaringen besucht die Kita Kunterbunt

Am Dienstag, den 23.01.2024 kam Frau Wesselbaum von der Jugendverkehrsschule Sigmaringen zu den Pfiffikus – Kindern, die dieses Jahr in die Grundschule kommen. Zuerst besprach Frau Wesselbaum mit den Kindern die theoretischen Grundlagen wie man sich im Straßenverkehr richtig verhalten soll.

Nachdem der theoretische Teil vorbei war, ging es nun an die praktische Übung. Gemeinsam mit Frau Wesselbaum und den Erzieherinnen machten sich die Pfiffikus - Kinder auf den Weg und übten, die Straßenseite zu wechseln und wie man richtig eine Straße überqueren muss.

Die Kinder und das Team der Kita Kunterbunt, bedanken sich bei Frau Wesselbaum, für diesen erlebnisreichen Vormittag.



## ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN



**Hallenbad Meßkirch**  
Am Feldweg 26  
88605 Meßkirch  
Tel. 07575/925688  
- Schwimmmeister Kai Mägerle

### Erweiterte Öffnungszeiten ab Samstag, 18. November

Montag	Ruhetag
Dienstag	16:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	15:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	16:00 - 21:00 Uhr
Freitag	16:00 - 19:30 Uhr
Samstag	14:00 - 17:00 Uhr
Sonntag	08:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch von 15:00-18:00 Uhr ist Spielenachmittag für Kinder und Jugendliche!

### An gesetzlichen Feiertagen geschlossen

#### Eintritt:

Kinder/Jugendliche	3,00 Euro
Erwachsene	4,00 Euro

## Hallenbad geschlossen

**Unser Hallenbad bleibt während der Fasnet vom Schmotzigen, 08.02. bis einschließlich Rosenmontag, 12.02. geschlossen.**

Ab Dienstag, 13.2. haben wir zu den regulären Öffnungszeiten für Sie geöffnet.



## HOSPIZGRUPPE MESSKIRCH & UMGEBUNG

Leitung: Karin Fischer  
Ziegelbühlstr. 4, 88605 Meßkirch  
Tel. 07575/1690, Mobil 0175 9000688  
hospizgruppe-messkirch@web.de  
www.messkirch-sauldorf.de

## JUGENDTREFF

Mo: 16:00 Uhr - 20:00 Uhr  
Di: 16:00 Uhr - 20:00 Uhr  
Mi: 16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Aktionen und Änderungen findet ihr auf unserem Instagramaccount „jugendtreff\_kloesterle“

Das Team des Jugendtreffs freut sich auf Euch!

## Integrationsmanagement

Da momentan keine feste Vertretung des Integrationsmanagements in Meßkirch vor Ort sein kann, bitten wir um Kontaktaufnahme über das Caritasbüro Meßkirch unter der 07575 9209 170.

## CAFE ★★ HEREINSPAZIERT

### BegegnungsCafé Hereinspaziert

Unsere wöchentliche Öffnungszeit ist Montag von 15 bis 17 Uhr im Paul-Gerhard-Saal der evangelischen Kirchengemeinde (Conradin-Kreutzer-Straße 17).

Über eine Kuchenspende von Ihnen freuen wir uns. Näheres können Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer erfahren.

Nachfragen beantwortet Joachim Bach  
jm.bach@t-online.de, Tel. 07575/925373



**SKM**

Landkreis Sigmaringen

### Vorsorgevollmacht, Rechtlichen Betreuung und Patientenverfügung

Fidelisstr. 6, 72488 Sigmaringen  
Ansprechpartner: Alexander Teubl, Telefon: 07571 - 50 767  
E-Mail: betreuung@skm-sigmaringen.de  
Web: <http://www.skm-sigmaringen.de>

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) - Ravensburg-Sigmaringen

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und deren Angehörigen.

Tel: 07571 7523910 - [www.eutb-rv-sig.de](http://www.eutb-rv-sig.de)

### Familiengesundheitszentrum – guter und gesunder Start

Hebammensprechstunden und Fachstelle für Frühe Hilfen „Familie am Start“

Information, Unterstützung und Beratung für Familien rund um die Geburt bis zum Leben mit dem Kind.

Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Telefon 07571 102-4209  
[www.landkreis-sigmaringen.de/fgz](http://www.landkreis-sigmaringen.de/fgz)

### Sozialstation

Vinzenz von Paul gGmbH -Tagespflege Waldhäusle

Hohenzollernstraße 3, 88639 Wald

Tel.: 07578 9334244

[tpwald@vinzenz-sd.de](mailto:tpwald@vinzenz-sd.de)

Vinzenz von Paul gGmbH - Ambulanter Dienst Waldhäusle

(Eröffnung am 01.10.2022)

Sägewiesen 3, 88639 Wald



### Landkreis Sigmaringen

Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

Einmal im Monat finden Sprechzeiten hier in Meßkirch in den Räumen des Bürgerbüros statt. Diese werden jeweils im Voraus über das Amtsblatt angekündigt. Weitere Sprechzeiten gibt es am zentralen Standort des Pflegestützpunkts in der Hofstraße 12 in 88512 Mengen.

Tel. (07572) 7137 -368 sowie -372 und -431

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@lrasig.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lrasig.de)

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr  
nachmittags: Do 16.00-17.30 Uhr



### Caritativer Förderverein für soziale Aufgaben der Caritas e.V. Meßkirch-Sauldorf

#### Kontaktdaten:

Klösterle, Kolpingstraße 16, 88605 Meßkirch

Tel. 07575-9276900 oder Tel. 0162 6735237

Email: [nachbarschaftshilfe@kirche-messkirch.de](mailto:nachbarschaftshilfe@kirche-messkirch.de)

#### Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 11:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-mail erfolgen.

#### Ein für den Nachbarn und Mitmenschen

Wir suchen Dich:

Teenager, Abiturienten, junge Mütter, Wiedereinsteiger, Quereinsteiger Rentner und alle Personen mit  und der Bereitschaft anderen zu helfen.

Bei der Unterstützung im Alltag, Fahrdienste, Betreuung und anfallenden Hilfen. Sie sind versichert und bekommen eine Aufwandsentschädigung. Dies ist kein "Fulltime-Job", sondern kann zusätzlich zu vorhandenen Tätigkeiten erledigt werden.

Wir richten uns nach Ihren Möglichkeiten!

Ganz besonders suchen wir Hilfe in den Ortschaften Rengetweiler, Sauldorf, Boll und Meßkirch.



### Caritasbüro Meßkirch

Im Caritaszentrum St. Martin, Stockacherstraße 26/1, 88605 Meßkirch

#### Nina Gerschanik

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Katholische Schwangerschaftsberatung

Tel. 07575 / 9209 – 170

Mail: [nina.gerschanik@caritas-sigmaringen.de](mailto:nina.gerschanik@caritas-sigmaringen.de)

#### Christine Brandenburger

Katholische Schwangerschaftsberatung

Tel. 07575 / 9209 – 172

Mail: [christine.brandenburger@caritas-sigmaringen.de](mailto:christine.brandenburger@caritas-sigmaringen.de)

#### Karin Lehmann

Caritassozialdienst, Tel. 07575 / 9209 – 171

Mail: [karin.lehmann@caritas-sigmaringen.de](mailto:karin.lehmann@caritas-sigmaringen.de)



### Meßkircher Tafel

Hauptstraße 20, 88605 Meßkirch

Tel. 0162/2860681 oder

Tel. 0162/2860682

E-mail:

[tafel-messkirch@kv-sigmaringen.drk.de](mailto:tafel-messkirch@kv-sigmaringen.drk.de)

Öffnungszeiten:

Dienstag von 11.30-12.30 Uhr

Für weitere Informationen oder zur Annahme von Spenden sind wir Dienstag von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr direkt vor Ort für Sie erreichbar.

Ein Berechtigungsschein, der zum Einkauf in der Tafel benötigt wird, erhalten bedürftige Menschen, (Sozialhilfeempfänger, ALG II - Empfänger, Rentner, kinderreiche Familien, Alleinerziehende) in Meßkirch im Bürgerbüro.



Mit vollem Einsatz. Mitten im Leben.

### Familienwerk Sölden e.V.

#### Station Meßkirch-Leibertingen

Einsatzleitung für die Stationsgebiete Krauchenwies, Meßkirch-Leibertingen, Ostrach-Illmensee, Pfullendorf, Sauldorf, Stetten a. k. M., Tuttlingen, Wald, Zollern

Tel.: 07575-209531

[sabine.mutschler@familienwerk-soelden.de](mailto:sabine.mutschler@familienwerk-soelden.de)

[www.familienwerk-soelden.de](http://www.familienwerk-soelden.de)



- Opferschutz  
- Opferrechte  
- Opferhilfe  
**Außenstelle Sigmaringen**  
Tel. 0151-55164829



### Sozialstation St. Heimerad Meßkirch-Stetten a.k.M.

Stockacher Str. 26/1  
88605 Meßkirch  
Tel.: 07575-920 600-0  
Fax.: 07575-920 600-19  
www.caritas-pflegenetz.de

Wir sind "Jeden Tag an Ihrer Seite" wenn es um Pflege, Unterstützung, Beratung und Betreuung geht. Wir helfen Ihnen bei der Pflege Ihrer Angehörigen, unterstützen Sie im Haushalt, liefern warmes Essen nach Hause, geben Rat und können zuhören.

Wir beraten Sie bei allen Fragen rund um die Pflege.

Wir sind ein Team aus qualifizierten, erfahrenen und verantwortungsbewussten Fachkräften in der Kranken- und Altenpflege, der Sozialarbeit und in der Hauswirtschaft. Wir haben Rufbereitschaft rund um die Uhr und bieten auch einen Hausnotrufdienst an.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 -16.00 Uhr

Die Tagespflege ist ein Ort der Begegnung. Sie besteht als ein Angebot zur Entlastung für pflegende Angehörige und ist eine willkommene Abwechslung im Alltag für unsere Gäste.

Tagespflege Tel. Nummer: 07575 92060025



### Entsorgungsanlage Ringgenbach (Deponie)

Tel.-Nr. (0 75 75) 92 36-0  
Private Kleinmengenanlieferung von sortenreinen Altstoffen, Gartenabfälle, Haushaltskühlgeräte, Elektronikschrott, Altreifen

### Erweiterung der Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Ringgenbach

Damit hat die Entsorgungsanlage Ringgenbach ab 1. April wie folgt geöffnet:

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	9.00 – 12.00 Uhr

**Letzter Einlass ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten, also um 11.45 Uhr und um 16.15 Uhr beziehungsweise freitags um 16.45 Uhr.**

### Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Forst

Die Kontaktdaten der zuständigen Revierleitungen:

zuständig für:

den Stadtwald Meßkirch bzw. Privatwald der Gemarkungen Meßkirch, Menningen, Rengetsweiler, Ringgenbach, Buffenhofen/Dietershofen  
Lena Wibbelt, Tel. 07575/9278270, Handy 01733014590  
e-mail: Lena.wibbelt@lrasig.de

zuständig für:

den Privatwald der Gemarkungen Rohrdorf, Heudorf, Langenhardt Forstrevier Leibertingen, Christoph Möhrle  
Tel: 0 77 77 / 17 43, Handy 01733025341

## CAMPUS GALLI – KLOSTERSTADT



**EINE  
EINZIGARTIGE  
ZEITREISE**

**Erleben Sie die Faszination  
des frühen Mittelalters**

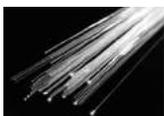
**Derzeit geschlossen.  
Die Saison beginnt am 30.3.2024.**

### Kontakt:

Buchungsstelle (Tourist-Information)  
Tel. 0 75 75 / 20 6 - 14 23, booking@campus-galli.de  
Hauptstr. 25-27, 88605 Meßkirch  
Verwaltung  
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr  
Tel. 0 75 75 / 9 26 64 95, info@campus-galli.de

## VERSORGUNG / UMWELT

### Breitbandverkabelung / Glasfaser-Hausanschlüsse



Informationen sind erhältlich bei:  
NeckarCom, kostenlose Hotline: 0800/6325272  
Ansprechpartner Vorort:  
Fa. Bulander Telekommunikation, Bad Saulgau,  
Telefon-Nr. 07581/537201

## MÄRKTE



*Der Treffpunkt am Freitagvormittag:  
eßkircher Wochenmarkt vor dem Rathaus  
... Ein Besuch lohnt sich ...*

von 1. April – 30. Sept. 7:00 – 13:00 Uhr  
von 1. Okt. – 31. März 8:00 – 12:00 Uhr  
(trifft Freitag auf einen gesetzl. Feiertag, ist der  
Wochenmarkt bereits am Donnerstag)

## ENDE AMTLICHER TEIL

## DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

### Landratsamt in den sozialen Medien

Der Landkreis Sigmaringen startet eigene Social-Media-Auftritte auf Facebook und Instagram: Seit Montag, 22. Januar 2024, ist das Landratsamt als Landkreis Sigmaringen mit zwei Accounts in den sozialen Medien aktiv. Ab sofort werden die Bürgerinnen und Bürger auf Facebook und Instagram regelmäßig über alles informiert, was es rund um das Landratsamt und den Landkreis Neues, Spannendes und Wissenswertes gibt. Von Veranstaltungen über aktuelle Meldungen bis hin zu spannenden Einblicken hinter die Kulissen soll die gesamte Themenvielfalt rund um die 24 Fachbereiche und 4 Stabsstellen des Landkreises vorgestellt werden. Social Media Managerin Katrin Schlegel aus der Zentralstelle freut sich auf die Interaktion mit der Community: „Wir wollen mit dem Social-Media-Angebot unsere klassische Öffentlichkeitsarbeit ergänzen und freuen uns auf den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern“, sagt sie.

## Online-Veranstaltung für junge Eltern zur Ernährung von Kindern im ersten Lebensjahr

Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen bietet am Dienstag, 27. Februar von 10 bis 11.15 Uhr ein Online-Seminar für junge Eltern an. Dabei erläutert Angelika Lindner, Referentin für Bewusste Kinderernährung, worauf es bei der Ernährung von Säuglingen im ersten Lebensjahr ankommt, damit sich das Kind gesund entwickeln kann. Mit vielen Beispielen zeigt die Referentin, wie das Kind Schritt für Schritt an die Breimahlzeiten herangeführt wird. Außerdem gibt es Rezepte und Anleitungen, damit die Babybreie selbst hergestellt werden können.

Anmeldungen zum Seminar sind möglich über den Veranstaltungskalender des Landratsamts im Internet: [www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen](http://www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen). Der Link für das Webinar wird den Teilnehmenden einen Tag vor der Veranstaltung zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Geflüchtete schaffen hochwertigen Lebensraum für Amphibien, Insekten und Vögel

Geflüchtete aus der Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Sigmaringen in Mengen haben in den vergangenen Tagen ein zuletzt vernachlässigtes Feuchtbiotop an der Ablach im Ortsteil Ennetach freigeräumt – und damit wieder hochwertigen Lebensraum und Nahrung für Amphibien, Insekten und eine Vielzahl an Vogelarten geschaffen.

Weil eine Befahrung mit schwerem Gerät nicht möglich ist, war Handarbeit gefragt: Unter der Anleitung von Heinz Brandt, der in Pfullendorf das Landschaftspflege-Unternehmen „Die Grünwerkstatt“ betreibt, und seinem Team brachten die Männer kleinste Weiden und dickste Äste auf eine angrenzende Wiese, um das Material dort zum Abtransport bereitzulegen. Unterstützt wurden die Helfer von Josef Warnke aus Herdwangen-Schönach, der für das Projekt einen Traktor mit Seilwinde zur Verfügung stellte. Nachdem der Biolandwirt ihnen Anwendung und Funktionsweise erklärt hatte, konnten diese das Großgerät auch selbstständig bedienen.

1998 war die Fläche noch als vielfältiges Feuchtbiotop mit Sauergräsern, Schilf, Grauweiden und typischen, feuchteliebenden

Hochstauden wie Mädesüß und Blutweiderich in der Biotopkartierung hervorgehoben. Infolge mangelnder Pflege übernahmen jedoch dichte Weidengebüsche die Fläche, die ihre ökologische Funktion dadurch stark einbüßte: Wegen der starken Beschattung konnten sich Amphibienlarven und Wasserinsekten nicht mehr entwickeln und der Wuchs blütenreicher Stauden war stark eingeschränkt.

Um eine solche Verbuschung in Zukunft zu verhindern, soll das Feuchtbiotop nun wieder regelmäßig gepflegt werden. Je nachdem, wie sich Flora und Fauna entwickeln, entscheidet sich, ob die Fläche gemäht oder beweidet wird. Für Amphibien, Insekten und Vögel ist die Ausgleichsmaßnahme aber bereits jetzt ein großer Zugewinn: Die vielen kleineren und größeren Wasserflächen bieten ihnen wieder hochwertigen Lebensraum und Nahrung.

Die Geflüchteten gingen vom ersten Tag an motiviert ans Werk. Heinz Brandt erkannte schnell, dass er Unterstützer hat, die „arbeiten können, sehen, was zu tun ist und nicht rumstehen“, wie er sagt. In den Pausen ergab sich zudem immer wieder die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen. So berichtete Sayed, der 2023 aus Afghanistan nach Deutschland geflohen ist, von seinem Jurastudium in Afghanistan und seiner Tätigkeit als jungem Rechtsanwalt. Er lehnt die Herrschaft der Taliban in seiner alten Heimat ab, bemängelt, dass seine Schwester nicht zur Schule darf und sieht Deutschland als seine neue Heimat. Aktuell lernt er mittels Internetvideos Deutsch und hofft, bald einen Platz in einem Deutschkurs zu bekommen. Nebenbei würde er gerne arbeiten. „Ich bin jung, ich kann arbeiten“, sagt er. Große Hoffnungen, dass sein Studienabschluss in Deutschland anerkannt wird, macht er sich jedoch nicht.

Die Biotoppflege ist Bestandteil des Naturschutzkonzepts, das als Ausgleich für die Errichtung der Unterkunft in Mengen erarbeitet wurde. Organisiert wurde die Aktion vom Fachbereich Migration und Integration des Landratsamts Sigmaringen. Sanja Mühlhauser, Integrationsbeauftragte des Landkreises, rekrutierte die freiwilligen Helfer und stattete sie mit Arbeitsschuhen und Handschuhen aus. Gerne würden die Geflüchteten als Minijobber oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten. Arbeitgeber, die bereit sind, einen zupackenden Geflüchteten auch ohne Deutschkenntnisse nach den Vorgaben des Mindestlohns zu beschäftigen, können sich per E-Mail an [sanja.muehlhauser@lra-sig.de](mailto:sanja.muehlhauser@lra-sig.de) an die Integrationsbeauftragte des Landkreises wenden.

## MUSEEN

### Kultur- und Museumszentrum Schloss Meßkirch

Information: Telefon (07575) 206-1422

#### Öffnungszeiten:

#### Kreisgalerie Schloss Meßkirch

Fr - So sowie feiertags jeweils 14-17 Uhr

Während der Sommerferien (BaWü) zusätzlich Mo und Mi 14-17 Uhr

#### Martin-Heidegger-Museum:

Fr - So sowie feiertags jeweils 14-17 Uhr

Während der Sommerferien (BaWü) zusätzlich Mo und Mi 14-17 Uhr

#### Oldtimer-Museum:

Wieder geöffnet ab 1.4.2023

Während der Winterpause für Gruppen auf Anfrage

#### Eintritt:

#### Kreisgalerie Schloss Meßkirch

3 € (ermäßigt 1,50€)

#### Martin-Heidegger-Museum

3 € (ermäßigt 1,50 €)

#### Oldtimer-Museum

3 €

bei Gruppenbesuchen 2,50 € pro Person

#### Sammelticket

#### Kreisgalerie Schloss Meßkirch + Martin-Heidegger-Museum

5 € (ermäßigt 2,50 €), Jahreskarte 15 €

#### Kultur- und Museumszentrum, Martin-Heidegger-Museum, Schloss Meßkirch mit Kreisgalerie und Oldtimer-Museum

7 € (ermäßigt 3,50 €), Jahreskarte 15 €

Kultur- und  
Museumszentrum  
**Schloss  
Meßkirch**

## KIRCHEN

### Auf ein Wort

Christenmenschen heißen so, weil sie für sich in Anspruch nehmen, in der Nachfolge Jesu Christi stehen zu wollen. Jesus Christus sagt in der Bergpredigt. „Ihr seid das Salz der Erde (...) Ihr seid das Licht der Welt“ (Matthäus 5,13.14). Das ist Zusage und Aufgabe zugleich und nicht elitär gemeint. Jesus traut uns zu für andere Menschen Salz und Licht zu sein. Der Theologe Ernst Lange drückte es einmal so aus: „Ihr tragt eine Verantwortung in der Welt, der ihr euch nicht entziehen könnt. Wenn ihr sie nicht wahrnehmt, wer soll es dann tun? Euer Sinn ist dann verloren, und wir sollen uns nicht wundern, es geschieht sogar zu Recht, wenn die Menschen uns nicht achten. Sie können es ja gar nicht.“ Nachfolge Christi heißt, Salz und Licht sein – das Leben bereichern, Menschen Kraft geben, das Leben anderer Menschen erwärmen und erleuchten und – Salz in Wunden streuen, Licht ins Dunkel bringen, Missstände aufdecken und benennen.

Insofern ist die Botschaft Christi immer politisch. Wir dürfen nicht wegsehen und schweigen, wenn Menschen und Gruppierungen menschenfeindliche Ziele verfolgen und entsprechende Parolen verbreiten und dabei mit Lügen, Diffamierungen und Pauschalisierungen arbeiten. Menschenwürde ist nicht teilbar und das Leben ist nicht schwarz-weiß. Die Probleme in unserer Gesellschaft sind so vielfältig, dass einfache Parolen und Antworten keine angemessenen Lösungen bringen, sondern nur Ungerechtigkeit und Sündenböcke, also Opfer.

„Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde“, heißt es am Anfang der Bibel. Jeder Mensch ist „Ebenbild Gottes“. Jeder Mensch hat darin eine unverlierbare Würde und Auszeichnung. Alle Menschen sind darin gleich. Wer von Menschen mit mehr oder weniger Würde, mit mehr oder weniger Wert spricht und die Gleichheit aller Menschen als Geschöpfe Gottes leugnet, „lästert“ Gott, indem er zumindest einige von Gottes Ebenbildern herabwürdigt, entwürdigt und verletzt. Darüber hinaus ist eine Überordnung bestimmter Menschen oder Menschengruppen über andere nichts weiter als Hochmut und Überheblichkeit, also Sünde und insofern Beleidigung Gottes.

Ich will nur noch andeuten, dass auf diesem Hintergrund ein antipluralistisches, antidemokratisches und autoritär geprägtes Gesellschaftsverständnis nicht im Sinne des christlichen Glaubens sein kann. Freilich muss Kirche auch in einer Demokratie „Salz und Licht“ sein! Darum engagieren sich zurzeit Christenmenschen und kirchliche Gruppen mit guten Gründen zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen gegen Rechts! So auch auf Demonstrationen in Singen, Überlingen, Konstanz, Sigmaringen und anderswo.

Die Landesbischöfin der Evangelischen Landeskirche in Baden, Heike Springhart, und der Freiburger Erzbischof Stephan Burger nahmen 19.01.2024 gemeinsam Stellung zum Umgang mit rechtsradikalen und demokratiefeindlichen Gruppen:

„Wir stehen ein für eine demokratische Gesellschaft und für die unverlierbare Würde jedes Menschen. Wer diese Würde mit Füßen tritt und sich von Rassismus und Menschenverachtung leiten lässt, verlässt den Boden unserer Demokratie. Mit rechtsradikalen und populistischen Gruppen mit einem demokratie- und menschenverachtenden Programm ist eine Zusammenarbeit nicht möglich. Wir stehen als evangelische und katholische Christen zusammen gegen die rechtsextremistische Spaltung unserer Gesellschaft und für ein breites Bündnis für Demokratie und Menschenrechte.“

Es grüßt sie Pfarrer Uwe Reich-Kunkel  
von der Evangelischen Kirchengemeinde



## Römisch-katholische Kirchengemeinde Meßkirch-Sauldorf

### Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit

Kolpingstr. 8, 88605 Meßkirch  
Tel. 0 75 75 / 92 34 48-0, Fax 92 34 48 19

[pfarramt@messkirch-sauldorf.de](mailto:pfarramt@messkirch-sauldorf.de)

[www.messkirch-sauldorf.de](http://www.messkirch-sauldorf.de)

### Bürozeiten

Montag, Dienstag u. Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

**Am Schmutzige Dunnschdig bleibt das Pfarrbüro geschlossen.**

### Seelsorgeteam

Pfarrer Stefan Schmid Tel. 07575 - 92344816  
[pfarrer@messkirch-sauldorf.de](mailto:pfarrer@messkirch-sauldorf.de)

Kooperator Thomas Stricker Tel. 07578 - 933421  
[stricker@kath-wald.de](mailto:stricker@kath-wald.de)

Vikar P. Rijesh Mathew Tel. 07578 - 9336060  
[pater.mathew@messkirch-sauldorf.de](mailto:pater.mathew@messkirch-sauldorf.de)

Vikar Jörg Künning Tel. 07575 - 9268955  
[vikar@messkirch-sauldorf.de](mailto:vikar@messkirch-sauldorf.de)

Gemeindereferent Thomas Haeisen Tel. 07575 - 92344814  
[gemeindereferent@messkirch-sauldorf.de](mailto:gemeindereferent@messkirch-sauldorf.de)

Gemeinderef. E. König Aftholderberg Tel. 07552 - 7595  
[gref-sse-wald@t-online.de](mailto:gref-sse-wald@t-online.de)

### Bankdaten der Kirchengemeinde Meßkirch-Sauldorf

Sparkasse Pfullendorf-Meßkirch  
IBAN DE69 6905 1620 0000 0148 11  
SWIFT-BIC SOLADES1PFD

### Gottesdienstordnung vom 03.02.–11.02.2024

#### Sa, 03.02.2024 Heiliger Blasius, Bischof von Sebaste in Armenien, Märtyrer [um 316] (g)

11:00 Uhr Meßkirch, St. Martin: **Taufe von Joschua Bacher**

17:00 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe in ital. Sprache**

18:30 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe anlässlich des Abschlusses des Grundkurses**

19:00 Uhr Rohrdorf, St. Peter und Paul: **HI Messe am Vorabend /mit Kerzenweihe und Blasiussegen**

*Erika Schlegel (Seelenamt);*

*Gerda Werner (1. Jahrtag);*

*Hilde Hempel; Hildegard Tausend u. verst. Angeh.;*

*Hans Werner, Josef u. Erwin Hellstern, Anna, Ernst u.*

*Rainer Mühlhauser; Bernhard u. Elisabeth Netzer*

**So, 04.02.2024 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS**

- 09:00 Uhr Bietingen, St. Cyriak: **HI. Messe**  
**zum Jubiläum 75 Jahre Brauchtumsverein**  
**Bachrose Bietingen e.V.**  
*verst. Mitglieder des Brauchtumsvereins*
- 10:30 Uhr Bichtlingen, St. Matthäus: **HI. Messe**  
**/mit Kerzenweihe und Blasiussegen**  
*Mathilde und Anton Greinacher u. verst. Angeh. d. Fam. Greinacher-Probst-Strigel;*
- 10:30 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe**  
**/mit Kerzenweihe und Blasiussegen**  
*nach Meinung*
- 18:00 Uhr Schnerkingen, St. Peter und Paul: **Rosenkranz**

**Di, 06.02.2024 Heiliger Paul Miki und Gefährten, Märtyrer in Nagasaki [1597]**

- 09:00 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe**  
**/anschl. stille Anbetung**  
*in einem besonderen Anliegen;*  
*Elsa Bechberger; verst. Angeh. d. Fam. Bednarek-Schewior, Erwin, Anjela u. Elvira Hatzenbühler;*  
*verst. Angeh. d. Fam. Hirsch-Stengele-Bauer;*  
*Rita u. Hermann Löffler; Lotte Lubrich*

**Mi, 07.02.2024 Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis**

- 09:00 Uhr Bichtlingen, St. Matthäus: **HI. Messe**  
*nach Meinung*
- 18:00 Uhr Pfarrsaal, Rohrdorf: **Rosenkranz**
- 19:00 Uhr Schnerkingen, St. Peter und Paul: **HI. Messe**  
*nach Meinung*

**Fr, 09.02.2024 Freitag der 5. Woche im Jahreskreis**

- 18:15 Uhr Meßkirch, St. Martin: **Beichtgelegenheit in der Nepomukkapelle bis 18:45 Uhr**
- 19:00 Uhr Ringgenbach, St. Josef: **Rosenkranz**
- 19:00 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe**  
*Hedwig Hagenbüchle (Seelenamt);*  
*Konrad Hagenbüchle*

**So, 11.02.2024 + 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS**

- 09:00 Uhr Menningen, St. Johannes d.T.: **HI. Messe**  
*Adolf Herrmann (1. Jahrtag);*  
*Konrad Schellinger u. verst. Angeh.;*  
*Agnes, Karl, Ansgar, Landolin u. Finja Marie Restle*
- 10:30 Uhr Meßkirch, St. Martin: **HI. Messe**  
*Julia Stump und Bertram Braun u. verst. Angeh.;*  
*Karl-Heinz Kirchmaier; Oskar Stroppel,*  
*Prälat Dr. Albert Füßinger, Ingeborg u. Kurt Wolfgang Troesch u. Gertrud Thyssen (gest. Jahrtag);*  
*Gisela Utz*
- 10:30 Uhr Rast, St. Michael: **HI. Messe, mitgestaltet vom Familiengottesdienst-Team und dem Kinderchor "lautlos" /anschließend Stehempfang**  
*Werner Hipp u. verst. Angeh.*

**Aus unserer Seelsorgeeinheit**

**Redaktionsschluss für das Pfarrblatt der Seelsorgeeinheit Meßkirch-Sauldorf**

Der Redaktionsschluss für das Pfarrblatt ist immer donnerstags um 12.00 Uhr. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Am Schmotzige Dunnschdig, 08.02.2024 bleibt unser Pfarrbüro geschlossen.**

Wir wünschen allen Narren eine glückselige Fasnet.

**Ministranten Rohrdorf**

In der Vorweihnachtszeit haben nicht nur die jungen Kinder Besuch vom Nikolaus erhalten, sondern auch die Ministranten aus Rohrdorf. Zum Ende des Jahres 2023 gab es als kleines Dankeschön eine Weihnachtsfeier. Während dem gemütlichen Zusammensein, hörten die Minis von Draußen ein Klopfen und Stampfen. Der Nikolaus überraschte die Jugendlichen, mit einem kleinen Geschenk und lobenden Worten. Die neuen Ministranten wurden sehr herzlich vom Nikolaus begrüßt und er freute sich sehr, dass diese sich für dieses Ehrenamt entschieden haben und es bereits mit großem Können und viel Motivation ausüben. Die anderen Minis wurden für ihr langjähriges Engagement, ihre Zuverlässigkeit, ihre Fröhlichkeit und nicht zuletzt auch für den alljährlichen Drei-Königs-Dienste bei Wind und Wetter gelobt und gewürdigt. Ein besonderer Dank erhielt auch die Oberministrantin. Der Nikolaus hoffte, dass die Jugendlichen noch viele Jahr mit diesem großen Engagement ihr Ehrenamt ausfüllen.



Sandra Mutscheller

**Fasnetnachmittag im Herz-Jesu-Heim**

Zu einem närrischen Fasnetkaffee lädt der Seniorenkreis/Altenwerk am **Mittwoch, 7. Februar 2024 ab 14 Uhr** in den kleinen Saal ein. Fasnetliche Beiträge und musikalische Unterhaltung bringen die Gäste in Stimmung. Mit Kaffee, Kuchen und Getränken wird auch für das leibliche Wohl gesorgt. Also: „Hoorig, hoorig isch dia Katz“ – auf zur Fasnet ins Herz-Jesu-Heim. Der Zugang zum Saal ist auch mit Rollator oder Rollstuhl über den Hintereingang möglich.

Für das Leitungsteam: G. Mauch



**Katholische Öffentliche Bücherei St. Martin**

Schlossstr. 22, 88605 Meßkirch  
buecherei@messkirch-sauldorf.de  
07575/9244600 (zu den Öffnungszeiten)

**Die Öffnungszeiten der Bücherei:**

**Freitag 18.00-19.30 Uhr**

**Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 15.00-17.00 Uhr**

**Aus unserem Dekanat:**

**Gottesdienst für Paare in 2024 am Sonntag nach Valentin in St. Jakobus, Pfullendorf**

Das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch lädt alle interessierten Paare jeglichen Alters und Konfession wiederum zu einem „Gottesdienst für Paare“ ein. Er findet statt am Sonntag nach dem Val-

entinstag, 1. Fastensonntag, 18.02.2024 um 18.00 Uhr in St. Jakobus, Pfullendorf. In diesem Jahr 2024 steht die Wort-Gottes-Feier unter dem Motto: „Lebensräume – Lebensträume als Paar“. Sie nimmt hierbei Bezug auf das Motto der diesjährigen Fastenzeitaktion für Paare „7 Wochen Lebens(t)räume“. Der Gottesdienst wird von Dekanatsreferent Frank Scheifers zusammen mit einer Projektgruppe gestaltet. Der Chor „imPuls“ aus Neufra unter der Leitung von Patrick Rützel begleitet den Gottesdienst musikalisch. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht noch die Möglichkeit zu Begegnung und Gespräch bei einem Glas Wein im neuen Bürgersaal der Stadt Pfullendorf.

#### Fastenzeitaktion für Paare und Familien 2024: „7 Wochen Lebens(t)räume“

„Lasst uns die Fastenzeit mit einem Traum beginnen!“, so startet 2024 die Aktion „7 Wochen Lebens(t)räume“ der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (AKF). Paare und Familien sind eingeladen, ihren Lebensträumen, ihren Freiräumen, ihren Schutzräumen, ihren Spielräumen und Krafträumen auf die Spur zu kommen. Sieben Briefe in den sieben Wochen der Fastenzeit geben vielfältige Anregungen für das Zusammenleben. Die Briefe der Fastenaktion gibt es in zwei Varianten: einmal für Paare und einmal für Familien (in all ihrer Vielfalt) mit Kindern im Grundschulalter. Teilnehmende erhalten nach ihrer Anmeldung einen wöchentlichen Brief – wahlweise per Post (Anmeldung bis 4.2.24), als E-Mail oder als Link auf das Handy. Anmeldung für Paare:

<https://www.7wochenaktion.de>

Anmeldung für Familien:

<https://www.elternbriefe.de/7wochen>

Anmeldeschluss für den Erhalt der Briefe per Postversand ist der 4. Februar 2024. Eine Anmeldung für die digitale Teilnahme ist auch noch während der Fastenzeit möglich.

#### Ein Tag für uns:

Am 09.03.24 findet im Dekanatszentrum Kloster Gorheim wieder ein Kurstag für Brautpaare unter der Überschrift „Ein Tag für uns“ statt. Die teilnehmenden Paare erwartet bei „Ein Tag für uns“ ein kurzweiliger und abwechslungsreicher Tag mit vielen Impulsen und Anregungen für die kirchliche Trauung und das gemeinsame Leben in Ehe und Partnerschaft. Aktuell gibt es noch freie Plätze. Nähere Infos und Anmeldung im kath. Dekanatsbüro, Gorheimerstr. 28, 72488 Sigmaringen, Tel.: 07571-749090.

Mail: [info@dekanat-sigmaringen-messkirch.de](mailto:info@dekanat-sigmaringen-messkirch.de).

Homepage: [www.dekanat-sigmaringen-messkirch.de](http://www.dekanat-sigmaringen-messkirch.de).

Alle Termine von Ein Tag für uns im Dekanat, in der Region und im Erzbistum unter [www.eintagfueruns.de](http://www.eintagfueruns.de).

Der nächste Kurstermin in Sigmaringen ist dann der 27.04.24.

#### Fasten für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit:

##### 14. Februar bis zum 30. März 2024

Klimafasten lädt ein, den Klimaschutz ins Zentrum der Fastenzeit zu stellen und achtsam mit Gottes Schöpfung umzugehen. In jeder Fastenwoche gibt es konkrete Tipps für eigenes Handeln, u.a. in den Bereichen Ernährung, Energie und Mobilität. Während der Fastenzeit gibt es dienstags von 20:00 – 21:00 Uhr einen online Klimafasten Stammtisch, der zum diözesanweiten Austausch einlädt. Alle Informationen und Veranstaltungen zum Klimafasten in der Erzdiözese Freiburg finden Sie unter: [www.fairtradedioezese.de/klimafasten](http://www.fairtradedioezese.de/klimafasten).

Das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch als Pilotdekanat der Initiative fair.nah.logisch. unterstützt die Aktion ausdrücklich und lädt alle Interessierten ein, sich daran zu beteiligen. Im Dekanatsbüro in Sigmaringen und in vielen Seelsorgeeinheiten ist die kleine Broschüre zum Klimafasten 2024 erhältlich. Weitere Infos unter Telefon Dekanatsbüro: 07571-749090.

#### FSJ-Stelle im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Das Katholische Jugendbüro des Dekanats Sigmaringen-Meßkirch und die KLJB-Außenstelle in Meßkirch schreiben gemeinsam ab September 2024 eine FSJ-Stelle für das FSJ-Jahr 2024/25 aus. Gesucht wird eine engagierte und kreative Person, die Spaß am Umgang mit Jugendlichen hat, sowie teamfähig und offen ist. Weiterhin ist ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Arbeiten gefragt. Erfahrungen in der (kirchlichen) Jugendarbeit sind von Vorteil.

Die vollständige Stellenausschreibung ist unter [www.jubue-sigmaringen-messkirch.de](http://www.jubue-sigmaringen-messkirch.de) zu finden.

Weitere Infos zur Ausschreibung erhalten Interessierte bei Dekanatsjugendreferent Simon Bäurer

([baeurer@jubue-sigmaringen-messkirch.de](mailto:baeurer@jubue-sigmaringen-messkirch.de)) oder KLJB-Bildungsreferentin Sonja Specker ([sonja.specker@kljb-freiburg.de](mailto:sonja.specker@kljb-freiburg.de)).

Bewerbungsschluss ist der 02. Juni 2024.



Conradin-Kreutzer-Str. 17 88605 Meßkirch  
Pfarrbüro: Tel.: 07575-3661 Fax: 93600  
Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-11.00 Uhr  
[pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de](mailto:pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de)

Pfarrerin Anja Kunkel T:07575-925382  
[anja.kunkel@kbz.ekiba.de](mailto:anja.kunkel@kbz.ekiba.de)

Pfarrer Uwe Reich-Kunkel T:07575-925383  
[uwe.reich-kunkel@web.de](mailto:uwe.reich-kunkel@web.de)

Termine nach Vereinbarung

[www.kirche-messkirch.de](http://www.kirche-messkirch.de)

*Wochenspruch: Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.*  
(Hebräer 3,15)

#### Sonntag, 04. Februar (2. Sonntag vor der Passionszeit)

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrerin A. Kunkel)

#### Montag, 05. Februar

15.00-17.00 Uhr Begegnungscafé im Paul-Gerhardt-Saal

19.00 Uhr Singen der Lieder für den Weltgebetstag im Paul-Gerhardt-Saal

#### Dienstag, 06. Februar

14.00 Uhr Frauentreff in ökumenischer Offenheit

19.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates

#### Mittwoch, 07. Februar

16.00-17.30 Uhr Konfirmandenunterricht

18.30 Uhr Gruppenstunde der „Igel“

#### Freitag, 09. Februar

19.30 Uhr Probe Posaunenchor in Meßkirch

#### Sonntag, 11. Februar (Sonntag vor der Passionszeit)

9.30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin M. Grau)

#### Weltgebetstag 2024

Wer Lust hat die Lieder für den diesjährigen Weltgebetstag einzuüben, ist eingeladen zum gemeinsamen Singen am Montag, den 5. Februar um 19.00 Uhr im Paul-Gerhardt-Saal.



**Evangelische Freikirche  
Mennonitengemeinde Meßkirch**

In Beziehung sein: Nach oben, nach innen, nach außen!

Kontakt: Dipl.-Theol. Maurus Scholz  
Schubertstr.2a. 88605 Meßkirch  
Tel.:07575/7213017  
www.mennoniten-Messkirch.de  
schigjonot@gmx.de  
Mennoniten-Messkirch@gmail.com

*Er ist nahe, der mich gerecht spricht; wer will mit mir rechten?  
Jesaja 50,8*

**Sonntag, 4. Februar**

10.00 Uhr Gottesdienst. Herzlich willkommen!  
Parallel dazu findet ein Kindergottesdienst statt.

**Hauskreise**

In Worndorf und Pfullendorf  
Bei Interesse melden Sie sich bei uns!



**Altkatholische Kirche  
Sauldorf-Meßkirch**

**Gottesdienstzeiten**

**5. Sonntag nach Epiphania**

Sonntag, 04.02.2024 | 10:00 Uhr  
Eucharistiefeier in Sauldorf

So erreichen Sie unseren Pfarrer:  
Alt-Katholische Pfarrei Sauldorf/Meßkirch:  
Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken St. Thomas Pfarrbüro:  
Freiheitstraße 9, 78224 Singen (Hohentwiel)  
Tel. 07731-95 52 35 (Di-Fr vorm. & AB) Fax 07731-95 52 36  
E-mail singen@alt-katholisch.de  
Pfarrer Andreas Sturm Mobil: 0151 28984691

**RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN**

**Jehovas Zeugen**  
Königreichssaal Pfullendorf  
Bleichestr. 2, 88630 Pfullendorf  
www.iw.org



Donnerstag 19:15 Uhr  
Samstag 18:00 Uhr

Jeder ist herzlich eingeladen unsere Gottesdienste zu besuchen.  
Der Eintritt ist frei und es gibt keine Kollekte.  
Hinweise, Informationen und das komplette Onlineangebot in  
Form von Videos und Downloads  
findet man auf der Website [www.jw.org](http://www.jw.org)

**VEREINE**

**Katzenzunft Meßkirch**



**Nachtumzug in Bietingen**

Die Katzenzunft Meßkirch nimmt am  
Freitag, 02.02.2024 am Nachtumzug in Bietingen teil.  
Es besteht die Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter  
01795998470 mit dem Bus zu fahren.

**Narrentreffen Riedlingen**

Am Samstag, 03.02.2024 sind wir in Riedlingen und schleifen dort  
Frau Kretschmann um 21.20 Uhr am Rathaus die Nase.  
Treffpunkt der teilnehmenden Hästräger ist um 21.00 Uhr.  
Der Bus hierzu fährt um 16.00 Uhr an der Grund- und Haupt-  
schule.

Am Sonntag, 04.02.2024 fahren wir um 10.00 Uhr an der Grund-  
und Hauptschule zum Narrentreffen nach Riedlingen.

**Narrenblatt-Verkauf am 3.2.2024**

Am kommende Samschdig zieh mer wieder los,  
die Vorfrende isch riesig groß.

Wir alle hond a riesa Freud,  
's Blättle zu bringa unter d'Leut.

In ganz Meßkirch kommet mer vubei,  
und vukaufet dir gern eins oder au zwei.

Und bisch am Samschdig it zuhaus,  
dann musch du halt am Mäntig raus.

Weil 's gäb no meh Blättle,  
dann aber im Städtle!

Haustürverkauf in Meßkirch, Heudorf, Igelswies,  
Langenhart, Menningen, Rohrdorf und  
Schnerkingen.

Verkaufsstellen:  
Meßkirch: Café Brecht, Elektro Fecht,  
Metzgerei Knoll, Post, Schönebeck  
Schnerkingen: Bäckerei Hauff,  
Getränke Schröder  
Sauldorf: Metzgerei Walk  
Ringgenbach: Gasthaus Schützen





### Skiclub Meßkirch Erwachsenenhütte im März im Meßkircher Haus in Bezau

Die DSV-Skischule Meßkirch veranstaltet vom 08.-10.03.2024 ein Wochenende im Schnee für Erwachsene. Alle, die Lust auf ein Wochenende mit Schneesportlern haben, sind bei Hüttenatmosphäre, Sport im Schnee, Einkehrschwüngen und geselliger Atmosphäre im neuen Skiclubhaus in Bezau herzlich willkommen.

Geboten werden 2 Tage Ski- und Schneesport inkl. Liftkarten, 2 Übernachtungen mit Frühstück im Meßkircher Haus und ein zünftiges Vesper am Anreisetag sowie die Kurtaxe und Betreuung. Natürlich können auch Skilangläufer, Schneeschuhwanderer oder Tourengerher an der Veranstaltung teilnehmen.

Weitere Informationen zu den Kosten und zur Anmeldung gibt es auf der Homepage des Skiclubs unter [www.skiclub-messkirch.de](http://www.skiclub-messkirch.de) und unter der Tel. Nr. 07575/926795 (Verena Munz) Anmeldungen sind mit dem Meldeformular oder über die Homepage möglich.

**Narren- und Kulturverein Schnerkingen**

## SCHNERKINGER FASNET

### Im Märchenwald

#### Fasnet-Freitag, 09.02.24:

**10:00 Uhr → Narrenbaum holen**

(Treffpunkt am Rathaus)

**14:30 Uhr → Ausschellen** (Treffpunkt am Rathaus)

#### Fasnet-Samstag, 10.02.24:

**14:00 Uhr → Großer Umzug mit Narrenmutterssuche**  
durch Schnerkingen

**Im Anschluss → Narrenbaumstellen** am Rathaus

**19:00 Uhr → Schnerkinger Rathausball** mit hochnarrischem Programm, Musik und Tanz

#### Fasnet-Sonntag, 11.02.24:

**05:00 Uhr → Wecken** (Treffpunkt bei de Glascontainer)

#### Rosenmontag, 12.02.24:

**13:00 Uhr → Umzug in Meßkirch** wir laufen gemeinsam nach Meßkirch, Treffpunkt beim Reifen Bauer

#### Fasnet-Dienstag, 13.02.24:

**18:00 Uhr → Narrenvater verbrennen** (Treffpunkt am Rathaus)

# Mühle Vere

## Narrenverein Dietershofen – Mühle Vere

### Narrenfahrplan 2024

Mo. 29.01.24	18.00 Uhr	Halle ausräumen usw...
Di. 30.01.24	14.00 Uhr	Küche, Bar, WC reinigen usw.
Mi. 31.01.24	19.00 Uhr	Halle dekorieren und herrichten
Do. 01.02.24	19.00 Uhr	Halle dekorieren und herrichten
Do. 01.02.24	18.30 Uhr	Generalprobe für alle Programmteilnehmer
Sa. 03.02.24	9.30 Uhr	Zubereitung der Speisen
	18.00 Uhr	Arbeitseinsatz für Personal
	20.00 Uhr	Bürgerball <b>Motto: Mühle-Vere ein halbes Jahrhundert „wir feiern mit Euch“</b> anschl. Vere-Party mit Enrico
Mo 05.02.24	18.00 Uhr	Halle aufräumen
Mi. 07.02.24	15.00 Uhr	Generalprobe f. Kinderfasnet
Do. 08.02.24	8.30 Uhr	Zubereitung der Speisen
	8.30 Uhr	Narrenbaum holen
	10.00 Uhr	herzhaftes Narrenfrühstück
	15.00 Uhr	Kaffeekränzchen & Kinderprogramm
	ca. 18.00 Uhr	<b>Motto: Berufe</b> Rucksackfasnet/ Narrenbaumverlosung mit weiteren tollen Preisen anschießend Schmodo-Party
Fr. 09.02.24	14.00 Uhr	Putzball
Mi. 14.02.24	17.00 Uhr	Narrenbaumfällen mit Stinkerkäse essen

**!!! Für Kuchenspenden am Schmotzigen Donnerstag sind wir dankbar !!!**

Kuchenspenden nimmt Anja Müller entgegen,  
Tel: 07575/9242878

### Umzüge 2024

Sonntag, 04.02.2024	13.30 Uhr	Umzug Bietingen Nr. 30
Samstag, 10.02.2024	10.00 Uhr	Umzug Wald Nr. 5
	14.00 Uhr	Umzug Bittelschieß
Sonntag 11.02.2024	14.00 Uhr	Umzug Hohentengen Nr. 37
Montag 12.02.2024	13.30 Uhr	Umzug Meßkirch Nr. 20
	19.00 Uhr	Umzug in Dietershofen
Dienstag 13.02.2024	14.00 Uhr	Umzug Krauchenwies

Es gibt was zu feiern...  
**Mühle-Vere**  
ein halbes Jahrhundert „wir feiern mit Euch“



Samstag 03.02.2024

## Bürgerball

Beginn: 20 Uhr

Buntes Programm...

(wir haben ganz weit hinten & unten in unseren Schätzen gegraben)

anschl. Vere Party mit Enrico

Wir wünschen euch eine glückselige Fasnet und würden uns freuen wenn ihr mit uns feiert.

Mk Menningen



### Musikkapelle Menningen

Die Musikkapelle Menningen lädt zu Ihrem all-jährlichen Bürgerball in den Gemeindesaal nach Menningen ein. Die Menninger Vereine und Narren werden wieder ein buntes Programm aus Sketchen, Tänzen und Vorträgen zusammen stellen, um den Besuchern einen bunten und kurzweiligen Abend zu bieten.

Für das leibliche Wohl wird durch die Bewirtung der Musikkapelle Menningen bestens gesorgt.

Wir würden uns sehr freuen, Sie am Samstag, den 10.02.2024 ab 19.33 Uhr (Einlass ab 18.33 Uhr) im Gemeindesaal in Menningen begrüßen zu dürfen.



11:30 Uhr - Essen (Randensuppe)

14:00 Uhr - Kaffeekränzle  
- Kinderschminken

15:00 Uhr - Aufstellung Narrenbaum mit der Freiwilligen  
Feuerwehr Rengetsweiler und der Musikkapelle  
Rengetsweiler

16:00 Uhr - Kinderprogramm zum Mitmachen  
- Miniplaybackshow  
- etc.

anschl. Bewirtung in der Randenhalle

### 10.02.2024 - Fasnetsamstag

18:30 Uhr - Saalöffnung

19:30 Uhr - Randenball in der Randenhalle  
anschließend Aftershow-Party

### ACHTUNG: Mikroproben für den Randenball in der Randenhalle

Samstag: 03.02.2024 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 07.02.2024 - 18:30 Uhr

Freitag: 09.02.2024 - 18:00 Uhr (Generalprobe)

## SPORT-NEWS



### TV Meßkirch Abteilung Handball

#### Samstag, 03.02.2024

##### Herren 1

20:00 Uhr SG Waldkirch/Denzlingen - TV Meßkirch  
Sporthalle Denzlingen

Herzliche Einladung zur Mitfahrt mit dem Bus

#### Sonntag, 04.02.2024

##### E-Jugend

11:15 Uhr HSG Mimmenhausen/Mühlhofen - TV Meßkirch  
Sporthalle Bildungszentrum Salem

Wir laden herzlich ein, unsere Spielerinnen und Spieler zu unterstützen und freuen uns über zahlreiche Besucher.



## Randenmale Rengetsweiler

[www.randenmale.de](http://www.randenmale.de)

### Narrenzunft Randenmale Rengetsweiler

Für alle Randenmale!!!

Arbeitseinsatz für Dorffasnet 2024

#### Montag: 05.02.2024

17:00 Uhr - Hallenboden legen + Halle schmücken

#### Mittwoch: 07.02.2024

17:00 Uhr - Halle schmücken + Randensuppe vorbereiten

#### Freitag: 09.02.2024

16:00 Uhr - Halle aufräumen

#### Samstag: 10.02.2024

13:00 Uhr - Salate vorbereiten

#### Sonntag: 11.02.2024

13:00 Uhr - Halle aufräumen

#### Dorffasnet 2024

##### 08.02.2024 - Schmotzige Dunsstig

8:00 Uhr - Narrenfrühstück in der Randenhalle

(Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen - Unkostenbeitrag € 5,00)

9:30 Uhr - Befreiung der Kindergartenkinder

anschließend närrisches Treiben in der Randenhalle



### FV Walbertsweiler- Rengetsweiler 1996

Für unsere Aktiven ist die Winterpause vorbei, die Jungs sind bereits mitten in der Rückrundenvorbereitung.

Neben zahlreichen Trainingseinheiten stehen auch wieder einige Vorbereitungsspiele auf dem Trainingsplan.

#### Übersicht der Spieltermine unserer aktiven Mannschaften:

##### Samstag, 03.02.2024

12:45 Uhr: Bezirksfreundschaftsspiele

SV Bermatingen gegen FV WaRe

Sportgelände Brunnisach Kluffern

**Samstag, 17.02.2024**

13:00 Uhr: Landesfreundschaftsspiele  
TSV Harthausen/Scher gegen FV WaRe

**Samstag, 24.02.2024**

15:00 Uhr: Landesfreundschaftsspiele  
SC Gottmadingen-Bietingen gegen FV WaRe  
Sportplatz-Katzental Kunstrasen Gottmadingen

**Donnerstag, 29.02.2024**

19:30 Uhr: Bezirksfreundschaftsspiele  
SGM TSV Rulfingen/FV Weithart gegen FV WaRe 2  
Neher-Arena-SF Ostrach

**Samstag, 02.03.2024**

13:00 Uhr: Bezirksfreundschaftsspiele  
SG Herdwangen/Großschönach gegen FV WaRe 2  
Ablach Kunstrasen-SF Krauchenwies  
14:30 Uhr: Landesliga (Nachholspiel)  
VfR Stockach gegen FV WaRe  
Osterholz-Stadion Stockach

Mehr Aktuelles unter:

- [www.fvware.de](http://www.fvware.de)
  - [www.facebook.com/fvware](https://www.facebook.com/fvware)
  - [www.instagram.com/fvware1996](https://www.instagram.com/fvware1996)
  - [www.fvware.de/news/termine-unserer-aktiven-92](http://www.fvware.de/news/termine-unserer-aktiven-92)
- Sportliche Grüße und bis bald!

**WISSENSWERTES**

**Buchlesung und Signierstunde mit Schlagerstar  
Anita Hofmann im Schloss Meßkirch**

am Sonntag, 25. Februar 2024  
Beginn: 14:00 Uhr - Einlass: 13:00 Uhr  
Eintritt frei!  
Um Anmeldung per Telefon oder per E-Mail  
wird gebeten:  
per E-Mail: [kontakt@anita-hofmann.de](mailto:kontakt@anita-hofmann.de)  
per Telefon: 0173-8608187



Über 35 Jahre in der Show- und Glitzerwelt. Lange Zeit gemeinsam mit ihrer Schwester im Gesangs-Duo. Seit diesem Jahr solistisch. Anita Hofmann stand schon als Kind erfolgreich auf der Bühne, wurde bewundert und beneidet. Nachdem das Leben mehrfach seine Weichen neu gestellt hat, kann Anita Hofmann »endlich erwachsen werden«. Ein Preis, den man wohl zahlen muss, wenn man schon seit der Kindheit einen solch künstlerischen Beruf ausübt – stets im Blickpunkt der neugierigen Öffentlichkeit. Über die damit einhergehenden Licht- und Schattenseiten schreibt die Künstlerin nun in ihrem Buch »Sei einfach nur schön«.

Anita Hofmann fühlte sich lange unfrei und fremdbestimmt. Am oft gesagten Satz »Sei einfach nur schön!« ist sie fast zerbrochen. In ihrer Autobiografie beschreibt sie ausführlich, wie toxische Beziehungen sie an den Rand großer Verzweiflung brachten und wie sie diesen Teufelskreis letztlich durchbrechen konnte. Anita Hofmann nennt ihre Krankheiten, die sie fernab der Öffentlichkeit ertragen und irgendwann auch überwinden konnte, denn das alles einfach hinnehmen war für die Sängerin keine Option. Es geht um den Jahre andauernden Kampf, selbstbestimmt das eigenes Leben zu gestalten und alles Belastende hinter sich zu lassen. Ausführlich beschrieben wird auch, wie sich die Sängerin fühlte, als das Aus des Gesangs-Duo besiegelt wurde und damit auch ein wichtiger Teil ihres Lebens zu Ende ging. Es ist nie zu spät, seinen eigenen Weg zu gehen, dabei aufkommenden Ängsten zu begegnen und immer wieder mal »nein« zu sagen - auch davon handelt diese etwas andere Autobiografie, mit Ratgeber-Potential.

»Mein Lebensfehler war, immer den Erwartungen anderer zu entsprechen. Ich habe es mir bequem gemacht in meiner Fremdbestimmung. Jetzt habe ich die Kraft und den Mut gefunden, meinen eigenen Weg zu gehen.« Anita Hofmann

**Fasnet – Elektronische Fahrplanauskunft EFA/  
naldo-App/  
Freizeitregelung Schülermonatskarten**

Der Verkehrsverbund naldo weist auf folgende Besonderheiten während der Fasnet (Donnerstag, 8. Februar bis Freitag, 16. Februar 2024) hin, an denen es ausschließlich bewegliche Ferientage gibt, welche die jeweiligen Schulen selbst und deshalb nicht einheitlich im naldo festlegen:

**Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App**

Aufgrund der beweglichen Ferientage können über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA auf [www.naldo.de](http://www.naldo.de) und über die naldo-App keine verbindlichen Fahrplanauskünfte für Busse gegeben werden.

Da die Schulen individuell ihre beweglichen Ferientage nutzen, reagieren auch die Busunternehmen mit ihren Fahrplänen flexi-

**MESSKIRCHER BILDUNGSWERK**



**Bildungswerk Meßkirch  
– Seelsorgeeinheit Meßkirch  
My Art-Painting – Ich gestalte mein  
Kunstwerk**

Das eigene Kunstwerk zu gestalten, ist ein spannendes und weites Themenfeld. Unter fachkundiger Anleitung der Künstlerin Carola Riester haben Kinder und Jugendliche in einem jeweils eigenen Kurs die

Möglichkeit, ihre malerischen und/oder zeichnerischen Ideen umzusetzen. Dabei lässt sich sowohl ganz frei gestalten als auch eine eigene Interpretation im Stil eines Künstlers entwerfen und umsetzen. Was jeder Teilnehmende mitbringen sollte, ist das Interesse oder die Freude, sich zeichnerisch oder malerisch zu betätigen. Dazu dürfen alle die Wünsche mitbringen oder sogar bereits konkrete Vorlagen von einem Kunstwerk beziehungsweise Beispiele eines Lieblingskünstlers. Ebenso sollten Din-A4-Zeichenpapier, Bleistift und falls nötig Lineal zum ersten Treffen mitgebracht werden. Beim ersten Termin wird dann die genaue Vorgehensweise besprochen sowie welches Material zur Umsetzung passt. Dieses kann man dann bis zum zweiten Kurstag bequem besorgen. Am Ende des Kurses wird jeder mindestens ein gelungenes Werk mit nach Hause nehmen.

Die Kursleiterin ist freischaffende Künstlerin und Inhaberin von „Kunst und Mensch“. Sie besitzt viel Erfahrung in künstlerischer Begleitung von Kunstprojekten mit Menschen jeden Alters.

Beide Kurse umfassen sechs Termine und beginnen am Montag, 19. Februar, im Schlössle, vormals Räume des Notariats im Schloss Meßkirch. Kurs 1, von 15.30 bis 17 Uhr, richtet sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und Kurs 2, von 17.30 bis 19 Uhr, an Jugendliche im Alter von 11 bis 15 Jahren.

Anmeldungen vor Kursbeginn sind per Mail an [kursanmeldung@bildungswerk-messkirch.de](mailto:kursanmeldung@bildungswerk-messkirch.de) oder telefonisch bei Ulrike Beppler unter 07575 925448 möglich.

bel. Dies ist nicht datums genau in den Fahrplänen abgebildet. Ob die mit der Verkehrsbeschränkung „F“ bzw. „S“ gekennzeichneten Busse tatsächlich fahren, können daher nur die Schulen und die Busunternehmen selbst verbindlich sagen. Die Züge im naldo fahren nach dem gesetzlichen Ferienplan: Die Züge mit der Verkehrsbeschränkung „S“ fahren an Schultagen und an beweglichen Ferientagen, die Züge mit der Verkehrsbeschränkung „F“ fahren zu den genannten Ferienterminen. Ausnahmen sind explizit angegeben.

### **Training bei Erkältung? Nein danke!**

#### **Ohne schlechtes Gewissen den Neujahrsvorsatz ruhen lassen**

Der Januar ist eine Zeit, in der viele Menschen gute Vorsätze für das neue Jahr fassen. Wer gesünder leben möchte, setzt gern auf mehr Bewegung. Doch die kalten Monate sind auch die Boomzeit für Infektionen aller Art – vom einfachen Schnupfen bis zu Corona-Erkrankungen und der echten Grippe. Regelmäßige Bewegung stärkt zwar das Immunsystem. Insbesondere gilt das für Ausdauersportarten wie Joggen, Walken, Langlaufen, Radfahren und Schwimmen. Doch was tun, wenn sich eine Erkältung ankündigt – oder sogar bereits ausgebrochen ist? AOK-Bewegungsfachkraft Katharina Kistner klärt auf.

#### **Frau Kistner, ist Sport bei Erkältung grundsätzlich tabu?**

Das hängt davon ab, wie krank man ist, wie intensiv der Sport betrieben wird und wie gut die Fitness ist. Handelt es sich lediglich um einen leichten Schnupfen, fühlt man sich fit und ist das Training nicht sonderlich anstrengend? Dann spricht nichts dagegen, trotz Erkältung aktiv zu sein. Bei schwereren Symptomen wie Fieber, Husten, Hals- und Gliederschmerzen sollte auf das Training verzichtet werden. Ebenso, wenn Medikamente eingenommen werden, die Erkältungssymptome unterdrücken. Wenn das Immunsystem durch Sport überfordert wird, ist es nicht in der Lage, die Krankheitserreger zu beseitigen. So kann eine Immun- oder Entzündungsreaktion weiterschwellen und Folgeschäden an Herzkreislauf-Organen auslösen.

#### **Wie lange sollten Erkrankte auf das Training verzichten?**

Bei einer leichten Erkältung ohne Fieber ist es meist ausreichend, so lange zu warten, bis die Symptome vollständig abgeklungen sind. Während einer starken Erkältung oder einer echten Grippe und in der Erholungsphase danach sollte Sport nicht sofort wieder auf dem Programm stehen. Je nach Schwere und Verlauf des Infektes ist es empfehlenswert, auch nach Abklingen der Beschwerden noch weitere ein bis zwei Wochen zu warten – im Zweifel lieber den Arzt fragen.

#### **Worauf sollten wir beim Wiedereinstieg achten?**

Grundsätzlich ist ein sanfter Einstieg ins Training wichtig, um den Körper langsam an sportliche Belastungen zu gewöhnen. Die Bewegung sollte als angenehm empfunden werden. Außerdem ist es wichtig, den Kreislauf zunächst nur leicht anzukurbeln, bei mäßig anstrengenden Einheiten. Trainingsumfang und -intensität können allmählich gesteigert werden, bis nach Tagen oder Wochen wieder das gewohnte Level erreicht ist.

#### **Fit und aktiv mit den AOK-Bewegungskursen**

In den kostenfreien Bewegungskursen kann man gemeinsam mit den AOK-Gesundheitsexperten daheim oder im Freien aktiv werden: In Angeboten wie Rückentraining, Faszien-Fit oder Yoga lässt sich das Herz-Kreislauf-System ankurbeln und den Körper stärken. Alle Online- und Präsenzkurse, Orte sowie Anmeldung und Termine unter: [www.aok.de/bw/gesundheitskurse](http://www.aok.de/bw/gesundheitskurse).